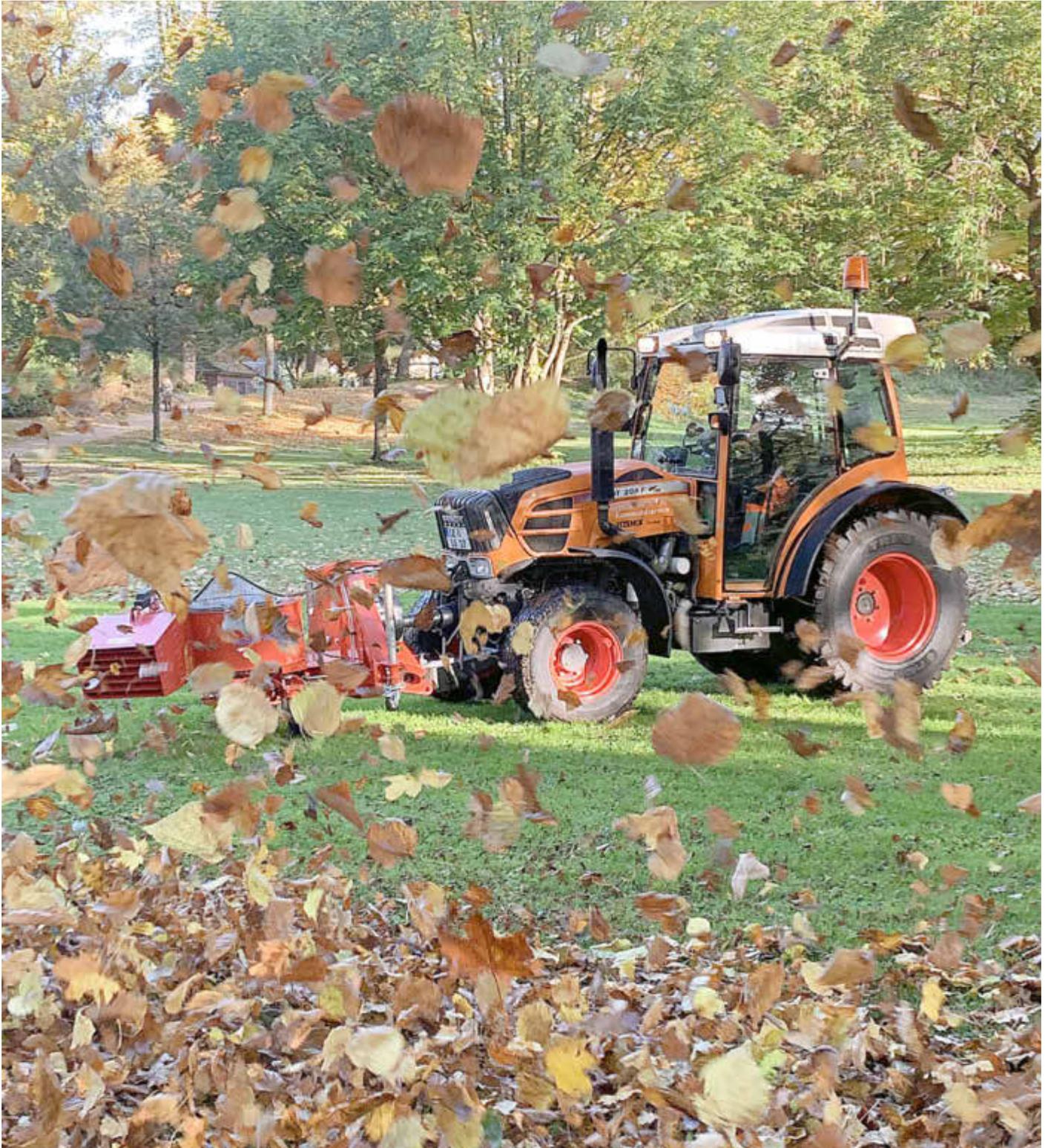




MITTEILUNGSBLATT FÜR DIE STADT ITZEHOE
STADTZEITUNG

Freitag, 14. Oktober 2022

Nr. 8 | Jahrgang 4



 Engagement:
Die Rückkehr des Störs

06

 Herbstlaub:
Einsatz gegen die Blättermassen

14



Was erledige ich wo?

| Mitarbeiter | Telefon | Fax | E-Mail |
|---|--|---------------------|---------------------------------------|
| Bürgermeister Herr Hoppe Vorzimmer: Frau Barkowski | Tel.: 04821 603-211 Tel.: 04821 603-213 | Fax: 04821 603-322 | buergermeister@itzehoe.de |
| Wirtschaftsförderung Herr T. Carstens | Tel.: 04821 603-330 | | wirtschaftsfoerderung@itzehoe.de |
| Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Herr Dethlefs | Tel.: 04821 603-404 | Fax: 04821 603-1404 | pressestelle@itzehoe.de |
| Bürgerbeteiligung Frau Ja. Möller | Tel. 04821 603-409 | Fax: 04821 603-1404 | buergerbeteiligung@itzehoe.de |
| Klimaschutz Frau Jo. Möller/Frau K. Engelhard | Tel.: 04821 603-412/410 | | klimaschutz@itzehoe.de |
| Rechnungsprüfungsamt Leitung: Frau Gripp | Tel.: 04821 603-373 | Fax: 04821 603-321 | rechnungspruefungsamt@itzehoe.de |
| Gleichstellungsbeauftragte Frau Lewandowski | Tel.: 04821 603-362 | Fax: 04821 603-260 | gleichstellungsbeauftragte@itzehoe.de |
| Personalrat Frau Thie | Tel.: 04821 603-357 | Fax: 04821 603-267 | personalrat@itzehoe.de |
| Hauptamt und Büroleitung Leitung: Herr Simon | Tel.: 04821 603-334 | Fax: 04821 603-321 | hauptamt@itzehoe.de |
| Amt für Finanzen Leitung: Herr H. Carstens | Tel.: 04821 603-226 | Fax: 04821 603-321 | amt-fuer-finanzen@itzehoe.de |
| Amt für Bildung Leitung: Herr Arndt | Tel.: 04821 603-351 | Fax: 04821 603-379 | bildung@itzehoe.de |
| Amt für Bürgerdienste Leitung: Herr Pump | Tel.: 04821 603-236 | Fax: 04821 603-269 | amt-fuer-buergerdienste@itzehoe.de |
| Standesamt Leitung: Frau Klein | Tel. 04821 603-254 | Fax: 04821 603-306 | standesamt@itzehoe.de |
| Bauamt Leitung: Frau Bühse Vorzimmer: Frau Backer | Tel.: 04821 603-235 Tel.: 04821 603-339 | Fax: 04821 603-1339 | bauamt@itzehoe.de |
| Kreis- und Stadtarchiv Leitung: Frau Puymann | Tel.: 04821 603-242 | Fax: 04821 603-384 | kreis-und-stadtarchiv@itzehoe.de |
| theater itzehoe Herr Gade | Tel.: 04821 6709-12 | Fax: 04821 6709-50 | theater-itzehoe@itzehoe.de |

INFORMATION

Stadtverwaltung Itzehoe

Reichenstraße 23
25524 Itzehoe
Tel.: 04821/603-0
Fax: 04821/603-321
stadtverwaltung@itzehoe.de

Die Öffnungszeiten finden Sie auf der letzten Seite.



Liebe Itzehoerinnen, liebe Itzehoer,

Ich weiß nicht wie Sie das empfinden, aber der Wechsel vom Sommer zum Herbst kommt dann doch jedes Mal ziemlich unvermittelt. Plötzlich ist es früher dunkel, das Wetter nass-kalt. Für unseren Bauhof gibt es nun jede Menge zu tun. In dieser Jahreszeit fallen wieder circa 250 Tonnen Laub an, das von den Straßen, Fuß- und Wanderwegen, Parkanlagen sowie den Spiel- und Sportplätzen geschafft werden muss. Mit Kehrmaschinen, Saugfahrzeug, Laubbläsern und viel Handarbeit gelingt es dem Reinigungsteam, der Lage Herr zu werden (siehe Seite 14). Aber auch Grundstückseigentümer*innen sind gefordert. Das heißt, sie müssen nicht nur vor ihrer eigenen Haustüre kehren, sondern auch die öffentliche Geh- und Radwege vor ihren Grundstücken säubern. Auch für die Entsorgung des dort befindlichen Laubs sind sie verantwortlich. Dafür gibt es die Biotonne, den Kompost im Garten oder auch den Wertstoffhof. Der Rinnstein ist ausdrücklich kein Ort, um das Laub loszuwerden.

Es ist also persönlicher Einsatz gefordert. Und die Bereitschaft, sich für ein funktionierendes Miteinander einzusetzen - auch wenn es im Falle der Straßenreinigung eine Pflicht ist -, ist in unserer Stadt prinzipiell vorhanden. Davon konnte ich mich im Laufe meiner ersten 100 Tage im Amt als Bürgermeister immer wieder in vielen Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern sowie bei Besuchen von Vereinen, Organisationen und Initiativen vor Ort überzeugen. Die vielen Ehrenamtler*innen tragen durch ihre Anteilnahme, ihre praktische Hilfe, ihr Wissen und ihre Erfahrungen ganz erheblich zum kulturellen, sozialen und gemeinschaftlichen Leben in Itzehoe bei. Das imponiert



mir sehr, da dieses Engagement oft neben dem Beruf passiert - unentgeltlich sorgen diese Mitbürger*innen dafür, dass es in Itzehoe vielfältige Angebote für alle Bedürfnisse gibt. Dafür möchte ich allen an dieser Stelle meinen größten Respekt und allerherzlichsten Dank aussprechen. Dabei soll es aber nicht bleiben. Im Rahmen unseres Neujahrsempfangs am 08.01.2023 möchte die Stadt Itzehoe wieder diejenigen Ehrenamtler*innen auszeichnen, die sich schon zehn Jahre und länger in Itzehoer Firmen, Schulen, Rettungsdiensten und Vereinen für unsere städtische Gesellschaft einsetzen. Die Veranstaltung findet, sofern die dann aktuelle Lage keine Einschränkungen erfordert, im theater itzehoe statt und beginnt um 11.30 Uhr. Dazu sind Sie, liebe Itzehoerinnen und Itzehoer, herzlich eingeladen. Am besten, Sie machen sich schon mal einen Knoten ins Taschentuch. Auch in dieser Ausgabe finden

sich Beispiele für bürgerliches Engagement - so etwa im Rahmen der Begegnungsstätte in Wellenkamp (siehe Seite 14) oder bei der Wiederansiedlung des Störs in unserem gleichnamigen Fluss (siehe Seite 6). Außerdem steht ein Bereich im Fokus, der zu den Grundfesten bürgerlicher Selbsthilfe gehört: die Freiwillige Feuerwehr. Um die 136 ehrenamtlichen Einsatzkräfte in ihrer Arbeit zu unterstützen und eine umfassende Tagesverfügbarkeit sicherzustellen, hat die Ratsversammlung mit allen Parteien beschlossen, dass die Verwaltung die Einrichtung einer hauptamtlichen Wachabteilung prüft. Eine Erläuterung der Hintergründe lesen Sie auf Seite 8.

Ich wünsche Ihnen einen schönen und bunten Herbst!

Ihr

Ralf Hoppe
Bürgermeister

| | |
|---|----|
| Flexibel mit Druck umgehen | 4 |
| Ja zur Weihnachtsbeleuchtung | 5 |
| Der Rückkehrer | 6 |
| Hilfe bei Streitigkeiten | 7 |
| Keine Berufsfeuerwehr | 8 |
| Neue Wetterschutzhütte im Stadtforst fertiggestellt | 9 |
| Kräftig durchgesaugt | 10 |
| Wertschätzung für Engagement | 11 |
| Fahrradverkehr: Wo steht Itzehoe? | 11 |
| Regeln rund ums Rad | 11 |
| Erinnerung mit Nachdruck | 14 |
| Helfende Hände gesucht | 14 |
| Wasser und Grün für den städtischen Raum | 15 |
| Aus den Fraktionen | 16 |
| Bekanntmachungen | 18 |
| Kalender & Information | 24 |

IMPRESSUM

„Stadtzeitung“ - Mitteilungsblatt für die Stadt Itzehoe

Herausgeber:

Stadtverwaltung Itzehoe
Der Bürgermeister
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Reichenstraße 23 | 25524 Itzehoe
Tel.: 04821 603-404
Fax: 04821 603-1404
pressestelle@itzehoe.de

Redaktion:

Björn Dethlefs (BD; verantwortlich).
Jana Möller (JM)
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist.

Verlag

LINUS WITTICH Medien KG,
Röbeler Str. 9, 17209 Sietow,
Tel. 039931/57 90, Fax: 5 79 27,
www.wittich.de, info@wittich-sietow.de

Druck:

Druckhaus Wittich,
An den Steinenden 10,
04916 Herzberg/Elster

Verteilung:

Deutsche Post AG,
an sämtliche Haushalte Itzehoers

Auflage: 20.000 Exemplare

Die „Stadtzeitung“ mit den amtlichen Mitteilungen erscheint mindestens zehnmal im Jahr. Sie ist auch im Internet unter www.itzehoe.de zu finden.

Fotos: Stadt Itzehoe

Flexibel mit Druck umgehen

Der Innovationsraum ist ein Aushängeschild für Itzehoe. Das Gewerbegebiet an der Ausfahrt Itzehoe-Nord A 23 steht für High-Tech und Spitzenforschung. Doch welche Unternehmen sind hier beheimatet? In der Stadtzeitung stellen wir sie in loser Serie vor. Dieses Mal: EskoGraphics Imaging. Das Unternehmen liefert Technik, die für das schnelle Bedrucken von Verpackungen nötig ist.

Im Englischen gibt es den Sinn- spruch: Beurteile ein Buch nicht nach seinem Umschlag. Besser ist es - und das ist allgemeingül- tig - sich nicht von Äußerlichkei- ten blenden zu lassen, sondern sich mit dem Inhalt zu beschäfti- gen und erst dann eine Meinung zu bilden. Soviel Zeit bleibt im Supermarkt meist nicht. Da ent- scheiden Sekunden darüber, zu welchen Produkten eine Kundin oder ein Kunde greift. Und eine Überprüfung des Inhalts ist auch selten möglich. Kein Wunder also, dass die Konsumgüterin- dustrie viel Aufwand betreibt, um die Verpackungen ihrer Produk- te zu gestalten. Form, Material, Farben, Schriftzüge, Bilder - das sind die Sendboten, die Gefühle auslösen und dem Konsumenten- hirn sofort signalisieren sol- len: kauf mich!

Damit die Verpackungspsychologie ihre volle Wirkung entfalten kann, spielt die Druckqualität, mit der Motive auf Kartons, Dosen oder Tüten gebannt werden, eine nicht unwesentliche Rolle. Die im Innovationsraum ansässige EskoGraphics Imaging GmbH ist ein Spezialist auf diesem Gebiet. „Neun von zehn Verpackungen führender Markenhersteller sind mit Hilfe von Esko entstanden“, sagt Geschäftsführer Holger Jacobsen. Sein Unternehmen ist Teil der Esko Gruppe, die ihren Hauptsitz im belgischen Gent hat (siehe Kasten). In Itzehoe entstehen Maschinen, mit deren Hilfe Bilddaten auf flexible Druckplatten übertragen werden. So eine Flexodruck-

platte könne man sich wie einen Stempel vorstellen. „Flexodruck ist ein Hochdruckverfahren. Die Druckfarbe wird dabei auf ein erhöhtes spiegelverkehrtes Relief aufgetragen. Die zu druckenden Bereiche ragen erhaben aus der elastischen Polymer-Druckplatte hervor“, erklärt Jacobsen.

Die Nachfrage nach der Technik beziehungsweise nach Flexodruckplatten ist groß - sei es von Druckereien oder deren Dienstleistern. Denn der Flexodruck ermöglicht bei mittleren bis hin zu großen Auflagen schnelles Drucken bei gleichbleibend guten Druckergebnissen. Damit ist er im Verpackungsdruck das Mittel der Wahl. Gegenüber dem Offsetdruck und dem Tiefdruck gibt es noch weitere Vorteile. Die Flexoplatten sind schnell verfügbar, haben lange Standzeiten und können für eine Vielzahl von zu bedruckenden Materialien eingesetzt werden. Die Farben lassen sich dünner auftragen und sind lebensmittelverträglicher, was die Produktion insgesamt umweltfreundlicher macht. Zudem fällt weniger Verlustmaterial an. Das schlägt sich auch auf der Kostenseite nieder.

„Wir sind im Bereich der digitalen Flexodruckplattenherstellung mit einem weltweiten Marktanteil von mehr als 70 Prozent Marktführer“, sagt Jacobsen. Diese Stellung kommt nicht von ungefähr. „Schon in den 1960er-Jahren ging es bei uns um Druckformen. Unsere Gründungsfirma, die Jens Scheel Sondermaschinen GmbH, war das erste Un-



Geschäftsführer: Holger Jacobsen hat als Student bei Eskos Vorgängerfirma Baasel-Scheel Lasergraphics GmbH angefangen.

ternehmen weltweit, das in den 70er-Jahren eine Maschine zur Herstellung von Flexodruckformen mittels Lasertechnik auf den Markt brachte. Zusammen mit dem Chemiekonzern Dupont haben wir dann später ein Verfahren für die Herstellung und Bebilderung von Photopolymerplatten entwickelt, das eine hohe zuverlässig Druckqualität gewährleistet“, sagt Jacobsen. Das Itzehoer Unternehmen konnte seine Erfahrung und Expertise auf dem Gebiet der Lasertechnik, im Maschinenbau und der Maschinensteuerung immer wieder unter Beweis stellen. Der Geschäftsbereich Plattenherstellung innerhalb der Esko Gruppe wuchs beständig. Auch der alte Standort im Heerskamp platzte aus allen Nähten, es mussten zusätzliche Räume in der Dorfstraße angemietet wer-

den. „Bei der Suche nach einem Standort habe ich mich an den städtischen Wirtschaftsförderer Thomas Carstens gewandt, der uns mit einem Investor für ein Neubauprojekt zusammengebracht hat. Dank der sehr guten Unterstützung durch die Stadt konnte der Bau und unser Umzug schnell realisiert werden“, sagt Jacobsen.

Seit November 2018 ist die Firma im Innovationsraum ansässig. Und die Geschäfte laufen gut. „Unser Markt ist antizyklisch. Momentan verlagern sich die Aufträge von großen Gebinden auf Verpackungen für Supermarktprodukte. In Krisenzeiten wollen die Hersteller über neue Designs und Größen Kaufanreize bieten“, sagt Jacobsen. Die Möglichkeiten, die der Flexodruck da bietet, können sich Kunden bei Esko vorführen



Produktion: In der Halle werden im Jahr 350 Maschinen für die Flexoplattenherstellung montiert.



Esko in Itzehoe: Das Unternehmen hat seinen neuen Standort in der Zusestraße im November 2018 bezogen.

lassen. „Unser Standort vereint den gesamten Geschäftsbereich Plattenherstellung unter einem Dach: Forschung, Maschinenbau, Produkt- und Softwareentwicklung, Prüfung und Produktion. Bei uns können Kunden und Branchenpartner in die technischen und geschäftlichen Details des Flexodrucks eintauchen“, so Jacobsen. Das Zentrum werde auch zu Schulungszwecken eingesetzt. Hier lasse sich der gesamte Plattenherstellungsprozess demonstrieren - von Gestaltung und Druckvorstufe über Farbmanagement, Vorbereitung, Bebilderung und Belichtung von Flexplatten bis hin zum Schneiden der Platten für die Montage an der Druckmaschine. „Hier in Itzehoe stellen wir die hochwertigsten Platten zu Testzwecken her. Das bietet für Kunden einen echten Mehrwert.“

Eskos Maschinen für die digitale Flexplattenherstellung sind



Flaggschiff: Das Gerät ermöglicht die Bebilderung und Belichtung von Flexodruckplatten.

Bebildungs- beziehungsweise UV-Belichtungssysteme und sehen aus wie große Kopierer. „Binnen vier Wochen ab Bestellung ist eine neue Maschine ausgeliefert. Wir produzieren im Jahr 350 Stück, also gut eine pro Tag“, sagt Jacobsen. In Itzehoe sind 78 Mitarbeiter*innen in der Produktion und Entwicklung tätig - der weltweite Vertrieb läuft über den Hauptsitz in Belgien. Die Auftragsbücher sind voll. „In der Produktion brauchen wir ge-

rade für die elektromechanische Montage der Geräte Verstärkung. Wir suchen Mechatroniker oder Industrieelektroniker“, sagt Jacobsen. Zum August sei zudem wieder einer von drei Ausbildungsplätzen zu besetzen. Ansonsten gebe es bei Esko wenig Fluktuation. Es seien nicht wenige in der Belegschaft, die die gesamte Firmengeschichte begleitet haben, so Jacobsen. Die inneren Werte von Esko scheinen also zu überzeugen. (BD)

Esko in Kürze

Esko ist ein Unternehmen der grafischen Industrie mit Hauptsitz im belgischen Gent, das Druckvorstufen-Software und -Hardware für Unternehmen der Verpackungsindustrie sowie im Bereich Etiketten, Schilder und Displays herstellt. Auch Verlagshäuser gehören zu den Kunden. Weltweit beschäftigt Esko 1.600 Mitarbeiter*innen und hat Kunden*innen in 140 Ländern. In Itzehoe ist der Geschäftsbereich Plattenherstellung mit 78 Mitarbeiter*innen angesiedelt. Der Standort vereint in seinem 2018 in der Zusestraße bezogenen 4.300 m² großen Gebäudekomplex die Sparten Forschung, Maschinenbau, Produkt- und Softwareentwicklung, Prüfung und Produktion.

Infos unter: www.esko.com

Ja zur Weihnachtsbeleuchtung

Itzehoes Innenstadt soll auch in diesem Jahr festlich erstrahlen - aber reduziert.

Die Energiekrise macht nicht nur privaten Haushalten Sorgen. Auch Kommunen sind gefordert, angesichts der knappen Ressourcen zu sparen. In Vorbereitung der Adventszeit stellt sich die Frage, ob eine weihnachtlich beleuchtete Innenstadt zur aktuellen Lage passt. Bürgermeister Ralf Hoppe spricht sich klar dafür aus. „Die Weihnachtsbeleuchtung bringt in der dunklen Jahreszeit immer festlichen Glanz in den Alltag. Da jedoch in diesem Jahr wohl nicht wenige Bürgerinnen und Bürger auf private Lichterketten verzichten, möchten wir im öffentlichen Raum ein bisschen zur weihnachtlichen Stimmung beitragen“, so Hoppe. Zudem profitierten die Geschäfte von dem illuminierten Ambiente. Der städtische Beitrag zum Stromsparen dürfe dabei aber nicht außer Acht gelassen werden. „Deshalb entkoppeln wir die Weihnachts- von der Straßenbeleuchtung und schalten die Sternlaternen erst am Nachmittag ab 16 Uhr an“, sagt Hoppe. Seine Entscheidung hat er in Abstimmung mit Stadtmanagerin Lydia Keune getroffen, die für die Weihnachtsbeleuchtung verantwortlich ist. „Ich finde es wichtig, ein Zeichen

zu setzen und gleichzeitig in den bedrückenden Zeiten nicht alles dunkel zu lassen. Es soll in den Straßen und auf den Plätzen weihnachtlich sein, zumal uns in diesem Jahr der Punschwald absagen musste. Licht steht ja auch für Hoffnung“, sagt Keune. Die Weihnachtsbeleuchtung könne guten Gewissens betrieben werden. „Wir haben in der gesamten Innenstadt schon vor Jahren alles auf LED umgestellt, sodass die Verbräuche ohnehin recht niedrig sind“, sagt die Stadtmanagerin. Für die sechswöchige Weihnachtsbeleuchtung à täglich fünf Stunden hat sie mit einer Strompreissteigerung von 143 Prozent im Vergleich zur aktuellen Preislage kalkuliert. Unter dem Strich würde der Betrieb bei diesem Preisszenario mit 1200 Euro zu Buche schlagen. „Der Löwenanteil der gesamten Kosten für die Weihnachtsbeleuchtung - 12.000 Euro - entfällt auf das Auf- und Abhängen sowie die Anschlussarbeiten. Ich hoffe deshalb sehr auf die breite Beteiligung unseres Einzelhandels. Gemeinsam sollten wir ein weihnachtliches Wohlfühl-Signal senden!“ (BD)



Lichterglanz in der Breiten Straße: Itzehoes Innenstadt soll auch in diesem Jahr wieder weihnachtlich leuchten.

Der Rückkehrer

Das inoffizielle Itzehoer Wappentier soll sich in seiner Heimatstadt wieder wohlfühlen.



In den Jahren zum Experten geworden: Uwe Jens Lützen setzt sich für die Wiederansiedlung des Störs ein. Foto: Privat

Begegnungen mit dem Stör sind in Itzehoe mittlerweile nichts Ungewöhnliches. Als Motiv ist sein Konterfei im Stadtbild an vielen Stellen präsent. So verzieren Störsilhouetten beispielsweise die Abdeckungen der Abflusssrinnen in der Feldschmiede, prangen auf vielen Pflanzkübeln, etwa in der Neustadt, und sind am Kreisverkehr im Leuenkamp sowie an den Beeteinfassungen auf dem Weg von der Krämerstraße zum Theater zu sehen.

Die Chancen, dem Stör in unserer Stör zu begegnen, waren indes lange Zeit gleich Null. Seit den 1970er Jahren galten die urzeitlichen Wanderfische

in Deutschland als verschollen oder ausgestorben. Die intensive Fischerei, die es wegen des Kaviars auf die laichreifen Weibchen abgesehen hatte, verhinderte die erfolgreiche Vermehrung des Störs. Die Verschmutzung und Regulierung der Flüsse hatten der Population zugesetzt.

Dass es Hoffnung für den Stör in der Stör gibt, ist dem Itzehoer Uwe Jens Lützen und vor allem der Gesellschaft zur Rettung des Störs e.V. zu verdanken. Der Verein wurde 1994 gegründet mit dem Ziel, die Tiere in den Einzugsgebieten von Nord- und Ostsee wiederanzusiedeln. Mit wissenschaftlicher Unterstüt-

zung des in Berlin ansässigen Leibniz-Instituts für Gewässerökologie und Binnenfischerei soll eine sich selbst erhaltende Population aufgebaut werden. Im Elbeeinzugsgebiet wurden seit 2008 rund 27.000 Fische in die Elbe und ihre Nebenflüsse gesetzt. In Itzehoe selbst erinnert der Gedenkstein am Suderhafen an den Erstbesatz mit 50 Tieren im Jahr 2009. „Dabei handelt es sich um den atlantischen Stör, lateinisch: *Acipenser sturio*. Die Jungtiere dieser Art stammen aus einer Zucht aus Südfrankreich, wo es in der Girondemündung noch freilebende Restbestände gibt“, erklärt Lützen. Jetzt hofft er



Ein Fisch fängt Blicke: Der Stör ist im Itzehoer Stadtbild immer ein Hingucker.



Hoffnungsträger: Die 2009 ausgesetzten Jungstöre könnten jetzt wieder in ihre Kinderstube zurückkehren. Foto: P. Freudenberg

auf die Rückkehr der einstigen Jungfische. Denn mittlerweile haben die ersten Störe aus dem Besatz ihre Geschlechtsreife erreicht, was zwölf bis 15 Jahre dauert. In diesem Jahr wurden bereits fünf Rückkehrer in der Unterelbe registriert. Die Stör-Störe von Atlantik und Nordsee könnten sich also aufmachen, um als nun laichfähige Exemplare elbaufwärts zurück zu ihren Laichplätzen in der Stör zu schwimmen.

Die Hoffnung, dass es klappt, ist berechtigt. Zum einen sorgen große Renaturierungsprojekte der Stör und ihren Zuflüssen

wie bei Arpsdorf sowie zwischen Willenscharen und Kellinghusen dafür, dass der Stör ideale Bedingungen für die Fortpflanzung vorfindet: sauberes Wasser, körnig-sandiger Grund und verästelte Uferzonen zum Verstecken. Zum anderen wurden damals fast alle Störe markiert, sodass die Wissenschaftler ihre Wanderungen nachverfolgen können. Und die Tiere sind da. „Fischer melden uns, wenn ihnen ein Stör als Beifang ins Netz gegangen ist. Bevor sie ihn wieder aussetzen, messen sie ihn und geben die Daten an die Gesellschaft zur Rettung des Störs weiter“,

sagt Lützen. Es habe sogar eine Meldung aus Bergen in Norwegen gegeben.

Die Rückkehr des Störs wäre hinsichtlich der hiesigen Artenvielfalt und einer intakten Natur wünschenswert. Für Uwe Jens Lützen wäre die Wiederansiedlung zudem Lohn eines nunmehr 20-jährigen persönlichen Engagements. „Als Rentner wollte ich mich für meine Heimatstadt Itzehoe einsetzen. So kam ich zur Agenda 21 und machte dort bei der Projektgruppe mit, die sich die nachhaltige Stadtentwicklung auf ihre Fahnen geschrieben hatte. Unser Arbeitsgebiet umfasste auch die Stör. Seitdem habe ich mich intensiv mit der Wiedereinbürgerung des Störs in unserer Region und in der Ostsee beschäftigt. Mittlerweile weiß ich darüber ganz gut Bescheid“, stapelt der ehemalige Schiffmaschineningenieur tief. Mit seinen Vorträgen ist er ein gefragter Mann. Schließlich gibt es immer noch Leute, die sich fragen, was es mit dem Stör auf Blumenkästen, auf Regenrosten und an Häuserwänden eigentlich auf sich hat.

(BD)

Der gemeine Stör - bedrohter Gigant

Der Stör ist ein lebendes Fossil.

Seine prähistorischen Spuren reichen über 200 Millionen Jahre zurück. Die Tiere können bis zu fünf Meter lang werden und 120 Jahre alt werden. Von den weltweit 27 Störarten waren in den Zuflüssen und Küstengewässern von Nord- und Ostsee der Europäische Stör (*Acipenser sturio*) und der Baltische Stör (*Acipenser oxyrinchus*) zuhause. Die Bestände sind weltweit stark zurückgegangen.

Die Gesellschaft zur Rettung des Störs e.V. setzt sich für die Wiedereinbürgerung der Störe in Deutschland ein.

Langfristiges Ziel ist es, sich selbst erhaltende Populationen der ehemals in den Nord- und Ostseezuflüssen heimischen Störe zu etablieren.

Mehr Infos unter: www.sturgeon.de

Hilfe bei Streitigkeiten

Anna Guttman ist die neue Schiedsfrau für den Bezirk I.

Seit 2017 hat sich Horst Guninski um den Schiedsbezirk 1 gekümmert. Seit Anfang September ist seine Nachfolgerin Anna Guttman offiziell im Amt. Damit ist sie zuständig für das Stadtgebiet östlich der Breiten Straße und des Sandbergs sowie für die Bereiche Neustadt und Wellenkamp. Schiedsfälle gab es für sie bisher aber noch nicht. Dafür stehen Fortbildungen auf dem Programm. Die Inhalte? „Zum Beispiel lernt man, wie man mit den typischen Streitgründen wie über Grundstücksgrenzen herausragenden Bäumen und Hecken umgeht. Und auch allgemein, wie am besten zwischen den Streitparteien vermittelt werden kann“, so Guttman.

Schiedspersonen bieten einen Rahmen an, in dem sich die streitenden Menschen begegnen können und im besten Fall zu einer gemeinsamen Lösung kommen. Es gibt am Ende keine Gewinner und Verlierer, die Schiedsperson entscheidet nicht, sondern vermittelt. Schiedsfrauen und Schiedsmänner arbeiten als vorgerichtliche Schlichtungsorganisation. Sie sind gewählte, ehrenamtlich tätige und geschulte Bürgerinnen und Bürger und sind zur Verschwiegenheit und Neutralität verpflichtet. Durch ihre Tätigkeit entlasten Schiedsfrauen und -männer die Justiz, denn bevor in Fällen von zum Beispiel Nachbarschaftsstreit vor Gericht geklagt werden kann, ist

die Durchführung eines Schiedsverfahrens gesetzlich vorgeschrieben. Es gibt aber auch Menschen, die von vornherein eine einvernehmliche Einigung ohne Klage finden wollen und den Weg über die Schiedspersonen auch dann suchen, wenn es nicht vorgeschrieben ist.

Streitigkeiten und Unstimmigkeiten sind Anna Guttman schon von Berufs wegen nicht unbekannt. Sie arbeitet als Oberstudienrätin in Elmshorn und unterstützt Schülerinnen und Schülern bei der Konfliktlösung. Bei den jungen Menschen habe sie Erfahrung bei der Vermittlung in Streitfällen, „dann klappt das hoffentlich auch bei den schon etwas älteren.“ Auch die Aussicht, sich ehrenamtlich



Vermittelt bei Unstimmigkeiten und Streitigkeiten: Anna Guttman ist als Lehrerin mit Konfliktlösungen vertraut.

Foto: Privat

engagieren zu können, war ein wesentlicher Grund, sich um das Schiedsamt zu bewerben. „Wenn sich die Möglichkeit bietet, die eigenen Fähigkeiten für die Gesellschaft einzusetzen, sollte man das tun.“ (JM)

Keine Berufsfeuerwehr

Die Verwaltung prüft die Einrichtung einer hauptamtlichen Wachabteilung.

Der Feuerwehr hat als kommunale Einrichtung der Daseinsvorsorge eine herausragende Rolle. Mit dem Brandschutz und der Gefahrenabwehr wird ihr eine Pflichtaufgabe zuteil, die der Staat den Gemeinden und Städten im Sinne der Selbstverwaltung übertragen hat. In Städten bis 80.000 Einwohnern übernehmen in der Regel Freiwillige Feuerwehren diese Aufgabe (siehe Kasten). Ihre Arbeit gründet seit vielen Jahrzehnten auf dem bürgerlichen Engagement. Durch den ehrenamtlichen Einsatz der Kamerad*innen wird in den Kommunen im Prinzip nach staatlichen Regeln Selbsthilfe von Bürger*innen für Bürger*innen geleistet - auch in Itzehoe.

„Die Stadt stellt die Hardware bereit, also die Wache und die Fahrzeuge. Außerdem sorgen bei der Stadt angestellte Gerätewarte dafür, dass die Ausrüstung gesäubert, gepflegt und einsatzbereit ist. Alles andere ist Leistung der Freiwilligen Feuerwehr“, sagte Bürgermeister Ralf Hoppe in der Ratsversammlung Ende September. Das Stadtparlament beschäftigte sich in der Sitzung unter anderem mit der Frage, wie die Feuerwehr in Itzehoe künftig personell aufgestellt werden muss, damit sie auch in Zukunft den Brandschutz im Stadtgebiet rund um die Uhr sicherstellen kann.

Generell kann die Itzehoer

Feuerwehr mit ihren 136 freiwilligen Einsatzkräften den Grundschutz gewährleisten. Zu diesem Ergebnis kommt das auf das Rettungswesen spezialisierte Beratungsunternehmen Forplan. Im Auftrag der Stadt hat es den Feuerwehrbedarfsplan aktualisiert und dabei die Wirtschaftlichkeit und Organisationsstruktur der Itzehoer Feuerwehr unter die Lupe genommen. Einen Knackpunkt sehen die Experten dennoch: „Es muss zukünftig weiterhin eine Konsolidierung der Personalausstattung und Verfügbarkeit - insbesondere werktags - erfolgen. Dabei ist zwingend auf eine günstige Tagesverfügbarkeit zu achten.“ Diese sei in den Ortsfeuerwehren nach Auswertung der Selbsteinschätzung als gering zu bezeichnen und weiterhin dringend zu verbessern.

In der Itzehoer Feuerwache kümmern sich vier bei der Stadt angestellte Gerätewarte um die Fahrzeuge, das Gebäude und die Ausrüstung. Eine fünfte Stelle ist vakant. Wie Hoppe ausführte, sind die vier Mitarbeiter allesamt auch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Als solche nehmen sie am Feuerwehrdienst teil, fahren also auch Einsätze mit, koordinieren die von der Rettungsleitstelle in Elmshorn ausgehenden Alarmrufe für das Stadtgebiet in der Itzehoer Feuerwache weiter und stellen die Tagesverfügbarkeit sicher. Laut

ihres Tarifvertrages können sie zu diesem Dienst aber nicht verpflichtet werden. Um hinsichtlich des Bereitschafts- und Schichtdienstes Planungssicherheit zu haben, wurden die Gerätewarte Anfang der 2000er-Jahre per bürgermeisterlicher Anordnung als feuerwehrtechnische Angestellte eingestuft. Das stellt jedoch nach wie vor ein tarifrechtliches Problem dar, was der Landesrechnungshof in seinem jüngsten Untersuchungsbericht zur finanziellen Situation der Stadt Itzehoe auch bemängelt hat. Deshalb besteht im Sinne einer künftigen rechtssicheren Lösung Nachbesserungsbedarf. Daneben gibt es für die Stadt Itzehoe die Herausforderung, eine nachhaltige Lösung für eine sich schon jetzt abzeichnende strukturelle Entwicklung zu finden. So müssen die hauptamtlichen Gerätewarte ihr Aufgabenspektrum bei immer kürzeren und anspruchsvoller werdenden Wartungs- und Instandhaltungsintervallen erbringen, damit die Ausrüstung immer einsatzbereit ist. Und in puncto Tagesverfügbarkeit hat sich laut Forplan-Analyse gezeigt, dass eine erhöhte Einsatzsteigerung oftmals auch dazu führt, dass Einsatzkräfte werktags zwischen 6 und 18 Uhr ihren Arbeitsplatz nicht verlassen können oder dürfen. Gerade in Zeiten des Personalmangels schwindet die Toleranz der Arbeitgeber, ihre Beschäftigten freizustellen. Eine Folge: Für die Alarmstichworte „Türöffnung“ oder „Brandmeldeanlage“, die sich häufig als Fehlalarme entpuppen, besteht bei vielen Freiwilligen keine Einsatzbereitschaft. Zur Verbesserung der Personalausstattung seien Maßnahmen wie die Gewinnung und Qualifikation von Mitarbeiter*innen aus der Kommunalverwaltung sowie die Ansprache und Einbindung von Arbeitgebern geeignet, heißt es in dem Bericht.

Im Hauptausschuss vor der letzten Ratsversammlung hat die Verwaltung drei Varianten zur rechtssicheren Fortführung



Alarmruf: Vor dem Hintergrund der eingeschränkten Tagesverfügbarkeit von freiwilligen Einsatzkräften könnte eine hauptamtliche Wachabteilung das Ehrenamt unterstützen.

des Einsatzdienstes bei der Feuerwehr Itzehoe präsentiert - darunter die Einrichtung einer rund um die Uhr besetzten hauptamtlichen Wachabteilung mit bis zu 25 feuerwehrtechnischen Angestellten. Dafür hatte sich der Hauptausschuss dann ausgesprochen - auch wenn noch dicke Fragezeichen blieben.

„Wir haben mit unseren Vorschlägen versucht, ein tarifrechtliches Problem strukturell zu lösen. Das hat leider eher eine Verunsicherung ausgelöst“, sagte Hoppe in der Ratsversammlung. Entsprechend groß war der Klärungsbedarf, der letztlich in einem von allen Parteien unterstützten Beschluss mündete: Die Verwaltung hat den Auftrag, bis zur Sitzung der Ratsversammlung am 9. Dezember in Zusammenarbeit mit Forplan und der Wehrführung ein Umsetzungskonzept für eine noch zu beschließende Einrichtung einer hauptamtlichen Wachabteilung zu erarbeiten. Darin sollen unter anderem die Kosten dargestellt und der für die Wache notwendige Personalbedarf ermittelt werden. Zudem soll die rechtssichere Überführung der Gerätewarte zu feuerwehrtechnischen Angestellten ebenso aufgezeigt werden wie das Zusammenwirken von Haupt- und Ehrenamt. Denn Letzteres ist und bleibt die tragende Säule der Itzehoer Feuerwehr. (BD)

Kurz erklärt: Hauptamtliche Wachabteilung

In Deutschland müssen Städte mit 80.000 Einwohnern eine Berufsfeuerwehr haben. Das trifft in Schleswig-Holstein auf Kiel, Lübeck, Flensburg, Neumünster und Norderstedt zu. Ansonsten sind die öffentlichen Feuerwehren in den Gemeinden Freiwillige Feuerwehren mit ehrenamtlichen Einsatzkräften, die in größeren Städten von einigen hauptamtlich beschäftigten Gerätewarten unterstützt werden. Zur Entlastung der ehrenamtlichen

Kräfte gibt es die Möglichkeit der hauptamtlichen Wachabteilung. Deren Mitglieder müssen eine der Berufsfeuerwehr entsprechende Qualifikation aufweisen. Feuerwehren mit hauptamtlichen Wachabteilungen sind aber keine Berufsfeuerwehren, sondern Freiwillige Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften. Viele dieser Wehren betreiben eigenständig und meist im 24-Stunden-Dienst eine Funkzentrale zusätzlich zur Leitstelle.

Neue Wetterschutzhütte im Stadforst fertiggestellt

Das Rasthäuschen ist ein Gemeinschaftsprojekt der Stadt Itzehoe und dem Wanderverein Kreis Steinburg, gefördert von der LAG AktivRegion Steinburg.

Ob Radfahren oder Wandern - Aktivitäten an frischer Luft haben in den zurückliegenden Monaten des Lockdowns einen Boom erlebt. Viele Menschen sind auf den Geschmack gekommen. Besonders die Gegend um Itzehoe ist mit ihren vielfältigen Landschaften ein Eldorado für alle, die sich gern draußen bewegen. Diese Stärke im Freizeitbereich hat die „Region Itzehoe“ - der Zusammenschluss der Kreisstadt und der 17 Umlandgemeinden - im vergangenen Jahr in den Fokus genommen. Im Zuge dessen wurde die Kooperation mit dem Wanderverein Kreis Steinburg intensiviert. Erklärtes Ziel dabei: Das bestehende Angebot an Wanderwegen zu überprüfen, auszubauen und durch die Ergänzung von Schutzhütten, Rastplätze und Infotafeln zu optimieren.

Ein Ergebnis dieser Bestrebungen ist die Errichtung einer 1,80 Meter hohen und drei Meter breiten Wetterschutzhütte an der Bismarcksäule im Itzehoer

Stadforst. Sie steht direkt an dem Rundwanderweg Nummer 1 (siehe Kasten). „Schlechtes Wetter gibt es bekanntlich nicht - nur die unpassende Kleidung. Trotzdem bin ich sicher, dass die neue Schutzhütte bei allen Wanderleuten, Spaziergängerinnen und Spaziergängern gut ankommen wird“, so Ralf Hoppe, Itzehoes Bürgermeister und Vorstandsvorsitzender der Region Itzehoe. „Ich möchte mich bei dem Wanderverein für das großartige Engagement bedanken und bei meinem Amtsvorgänger Dr. Andreas Koeppen, der die Maßnahmen zur Verbesserung der Freizeitinfrastruktur in und um Itzehoe vorangetrieben hat.“

Ebenfalls dankte Hoppe der LAG AktivRegion Steinburg e. V., die Ämter und Städte des Kreises Steinburg mit Ausnahme des Amtes Kellinghusen umfasst. Sie hat 80 Prozent der Kosten für die rund 13.000 Euro teure Hütte samt der rund neun Quadratmeter großen Bodenplatte übernommen. Das



Ausgezeichnet: Die LAG AktivRegion Steinburg hat die Investition für die Wetterschutzhütte mit Mitteln aus dem Regionalbudget gefördert.

Geld für die Förderung stammt aus dem Regionalbudget. Dieser Fördertopf wurde speziell für Klein- und Kleinstprojekte mit Projektkosten bis zu 20.000 Euro aufgelegt. Unterstützt werden Investitionen, die zum Beispiel Gemeinschaften in der Kommune oder das Zusammenwirken von Menschen stärken, die einen Beitrag zum Klimaschutz leisten oder die die

öffentliche Naherholungs- und touristische Infrastruktur verbessern. (BD)

Wanderweg Nr. 1 - einmal Rund um Itzehoe

Als „unverlauffbar“ bezeichnet Lydia Köhnke vom Wanderverein Kreis Steinburg diesen Rundwanderweg, der im Zentrum von Itzehoe beginnt und an vielen Sehenswürdigkeiten vorbeiführt. Die Strecke ist 10,5 Kilometer lang und dank des Wandervereins bestens ausgeschildert. Wie übrigens auch die weiteren fünf Itzehoer Wanderwege. Die Karten und Wegbeschreibungen gibt es zum Nachlesen und Herunterladen auf der Website des Wandervereins. Dort findet sich auch ein direkter Link zur App Komoot, mit der man sich die Karten aufs Smartphone holen kann. Zu den Wanderwege-Tafeln hat der Wanderverein in Komoot auch viele Infos und Wissenswertes zu den Sehenswürdigkeiten am Wegesrand hinterlegt. Damit wird das Smartphone zum zuverlässigen Navigator und unterhaltsamen Reiseführer. Mehr Infos: www.wanderverein-kreis-steinburg.de



Schutzhütte am Wanderweg Nr. 1: Bernd Schröder (Wegewart Wanderverein Kreis Steinburg), Bürgermeister Ralf Hoppe, Manfred Schmiade (AktivRegion Steinburg), Heinz und Lydia Köhnke (1. Vorsitzender und Schriftführerin Wanderverein Kreis Steinburg), Alt-Bürgermeister Dr. Andreas Koeppen und Greta Jöhnk (Geschäftsstelle Region Itzehoe) freuen sich.

Kräftig durchgesaugt

Auf dem Freizeitgelände an der Jahnstraße wurde klar Schiff gemacht.

Großes Getöse beschallt die Spielfläche auf der Freudenthaler Wiese. Dort, wo der künstlich angelegte schmale Seitenarm des Hühnerbachs plätschert und

im Sommer Kinder im Wasser plantschen oder mit Sandschaufel und Harke ausgerüstet Mini-Staudämme bauen, kommt an diesem Morgen schweres Gerät

zum Einsatz. Ein riesiges Saugrohr verschlingt eine verkrautete Schilf- und Pflanzenmasse, die sich über Jahre in dem Wasserlauf gebildet und ihn so Stück für Stück zugesetzt hat. Der Sand, der beim Spielen ins Wasser getragen wurde, tut ein Übriges. „Der Durchlauf zum Hühnerbach war fast dicht. Es bestand also dringender Handlungsbedarf, damit das Wasser wieder ungehindert fließen kann“, sagt Christian Horst, Leiter der Umweltabteilung der Stadt Itzehoe. Diese hat deshalb eine Spezialfirma für die Reinigungsarbeiten beauftragt.

Mit dem Saugfahrzeug ist das an einem Vormittag erledigt, denn das Saugrohr hat Power. „Mit einer Saugleistung, das heißt mit einem Luftdurchsatz von bis zu 40.000 Kubikmeter pro Stunde gehen Erde, Pflanzenreste, Wasser und Schlamm durch das Rohr. Der Tank des Lkw kann acht Kubikmeter aufnehmen“, sagt Tino Naumann, der den Sauger mittels einer Fernbedienung steuert. Erst verschwinden die Gras- Schilf- und Pflanzen-

reste im Rohr. Dann geht es an die Sand- und Schlammablagerungen. Es werden rund zehn bis 15 Zentimeter abgetragen. Unterstützt wird Naumann von Dennis Eckert. Der Mitarbeiter des KommunalService löst Verkrautungen und abgestorbene Pflanzen mit der Schaufel von der Böschung und passt auf, dass keine größeren Steine aufgesogen werden.

„Wie bei einem Gartenteich braucht auch so ein Wasserlauf Pflege. Wenn wir Pflanzenteile entfernen oder zurückschneiden sowie überschüssigen Sand und Ablagerungen mit dem Schlamm-sauger aufnehmen, senken wir durch diese Maßnahmen auch den Nährstoffgehalt des Wassers. Zugleich verhindern wir damit, dass sich vermehrt Algen bilden“, erklärt Umweltabteilungsleiter Horst. Es ist also kein Kahlschlag. Im Gegenteil: Die ganze Arbeit dient dem Erhalt des naturnahen Freizeitgeländes, das mit seiner Bepflanzung am Wasserlauf eine besonders attraktive Spielumgebung bietet. (BD)



Schweres Gerät: Der Schlamm-sauger befreit den Wasserlauf von Verkrautungen und Sand.



Power-Rüssel: Die Saugkraft liegt bei einem Luftdurchsatz von bis zu 40.000 Kubikmeter pro Stunde.



Teamwork: Dennis Eckert löst mit der Schaufel den Böschungsbewuchs...



... während Tino Naumann das Saugrohr per Fernbedienung steuert.

Wertschätzung für Engagement

Die Ehrenamtskarte des Landes Schleswig-Holstein bietet Vorteile für Ehrenamtliche.



Mit der Ehrenamtskarte wird das Engagement von freiwillig Engagierten in Schleswig-Holstein gewürdigt, indem Städte und Gemeinden, Wirtschaftsunternehmen und gemeinnützige Einrichtungen Vergünstigungen gewähren.

Die Ehrenamtskarte lebt von ihren Angeboten. Geschäfte und Institutionen, die „Partner des Ehrenamtes“ werden wollen und einen Bonus anbieten möchten, können diesen über das auf

www.ehrenamtskarte.de bereitgestellte Formular melden. Sie erhalten Plakate und Aufkleber für Ihr Eigenmarketing und das Bonusangebot wird auf der Webseite und in den sozialen Netzwerken veröffentlicht.

Die Ehrenamtskarte Schleswig-Holstein können Ehrenamtliche bekommen, die in einer gemeinwohlorientierten Organisation in Schleswig-Holstein nachweislich tätig sind, z. B. in Vereinen, Kirchen, Initiativen engagiert

sind, sich in den vergangenen zwei Jahren mindestens drei Stunden pro Woche bzw. 150 Stunden pro Jahr, ehrenamtlich engagiert haben und für ihr Engagement keine finanziellen Zuwendungen in Form von pauschalen Aufwandsentschädigungen, Honorar, Gehalt oder sonstige geldwerte Vorteile erhalten. Eine Erstattung von Auslagen, wie z. B. Fahrtkosten, ist unschädlich. Zudem müssen sie mindestens 16 Jahre alt sein.

Voraussetzung für die Vergabe der Ehrenamtskarten ist die glaubhafte Bestätigung einer verantwortlichen Person, dass die Kriterien eingehalten werden. Die Juleica (Jugendleiter*in-Card) sowie die Feuerwehr-Dienstausweise der Freiwilligen Feuerwehr gelten automatisch ebenfalls als Ehrenamtskarte. Wer eine Ehrenamtskarte beantragen möchte, findet alle weiteren Informationen auf www.ehrenamtskarte.de. (JM)

SERIE

Fahrradverkehr: Wo steht Itzehoe?

Beim ADFC-Fahrradklima-Test können Radfahrende noch bis zum 30. November ihre Kommunen bewerten.

Auf dem Weg nach Kopenhagen ist noch ein ordentliches Stück Strecke zu bewältigen. Das gilt jedenfalls im übertragenen Sinn in Sachen Fahrradverkehr. Bei der dänischen Metropole können sich Kommunen hierzulande eine Menge anschauen, wie eine moderne und sichere Fahrradinfrastruktur organisiert ist. Itzehoe will und muss diesbezüglich besser werden. Die Fahrradkommission der Stadt Itzehoe ist dabei, die Wege und Verbindungen für Radfahrende zu überprüfen und daraus kurzfristige Handlungsempfehlungen und Vorgaben für die künftige Verkehrsplanung für die Politik

und Verwaltung abzuleiten. In diesem Zusammenhang kommt die alljährliche Umfrage des Allgemeinen Deutschen Fahrradclubs (ADFC) gelegen. Der ADFC fragt bei seinem Fahrradklima-Test die Bürgerinnen und Bürger in deutschen Kommunen: Macht das Radfahren vor Ort Spaß oder ist es stressig? Noch bis zum 30. November 2022 können Radfahrende wieder das Fahrradklima in ihren Städten und Gemeinden in Deutschland bewerten. Kerstin Engelhard, Fahrradbeauftragte der Stadt Itzehoe, ruft zur Teilnahme auf. „Im Rahmen des Fahrradklima-Tests, aber auch generell, sind uns alle



Wichtige Hinweise und lebensnahe Rückmeldungen: Die ADFC-Umfrage läuft bis zum 30. November.

Verbesserungsvorschläge in puncto Radverkehr willkommen. Sofern sie nicht aktuell zu lösen sind, fließen sie in die Planung des neuen Verkehrskonzepts ein“, so Engelhard. Schließlich trägt das Schwarmwissen

aus der Bevölkerung dazu bei, lebensnahe und nützliche Verbesserungsmaßnahmen zu realisieren.

Jetzt mitmachen unter:
www.fahrradklima-test.adfc.de
(BD)

Regeln rund ums Rad

Konfliktsituationen im Stadtverkehr sind nicht selten - gerade zwischen Auto- und Radfahrenden. Doch was ist erlaubt, und was nicht?

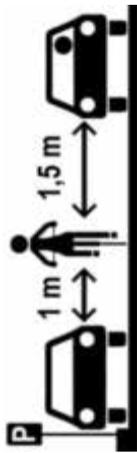
In den vergangenen Ausgaben der Stadtzeitung haben wir in loser Folge einige der neuralgischen Konfliktpunkte in Itzehoe vorgestellt. Die Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein, zu deren Mitgliedern auch

die Stadt Itzehoe zählt, hat einen neuen Flyer zum sicheren Radfahren herausgegeben, den wir hier abdrucken. Der Flyer liegt als Faltblatt auch im Rathaus, in der Stadtbibliothek und der Tourist-Info aus. (BD)

Sonderregelungen

Auto geparkt – und plötzlich öffnet sich die Tür

- Vorsicht Türzone! Plötzlich öffnende Autotüren sind eine große Gefahr für Radfahrende, deshalb gilt:
 - Für Autofahrende: „Habe ich nicht gesehen“, gibt es nicht! Schulterblick und Türöffnen mit der rechten Hand (sogenannter holländischer Griff) rettet Leben und verhindert schwere Verletzungen.
 - Für Radfahrende: Grundsätzlich mit mindestens 1 Meter Abstand an parkenden Autos vorbeifahren.



Mindestabstand beim Überholen von Radfahrenden

- Autofahrende müssen Radfahrende innerorts mit mindestens 1,50 Meter Abstand überholen.
- Außerorts gilt ein Mindestabstand von 2 Metern.
- NEU** An Engstellen kann jetzt mit diesem Schild ein Überholverbot von ein- und mehrspurigen Fahrzeugen angeordnet werden.



Der Mindestabstand von 1,5 bzw. 2 Meter galt schon früher durch Gerichtsurteile, jetzt steht er auch in der StVO. **NEU**

Rad fahren und Musik hören

- Es darf auch mit Kopfhörern Musik gehört werden, wenn der Straßenverkehr noch wahrgenommen wird (z. B. Signal von Einsatzfahrzeugen).

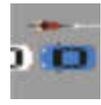


Rad fahren und telefonieren

- Es darf nur mit Kopfhörern oder Freisprechanlage telefoniert werden.
- Das Telefon darf aber nicht während der Fahrt bedient werden.



Rechts überholen



- Bei ausreichend Platz dürfen Radfahrende an wartenden Fahrzeugen (z. B. vor einer roten Ampel) mit mäßiger Geschwindigkeit rechts überholen.

Geisterradler



- Auch für Radfahrende gilt Rechtsverkehr. das Fahren auf der Gegenseite ist nur durch explizite Beschilderung erlaubt.
- Geisterradler ist eine der häufigsten Unfallursachen durch eigenes Fehlverhalten von Radfahrenden. Andere Verkehrsteilnehmer rechnen oft nicht damit.

Weitere Themen

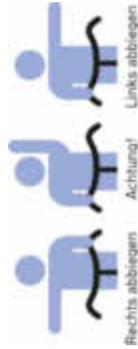
S-Pedelecs:



- Höchstgeschwindigkeit: 45 km/h
- sind rechtlich gesehen Kleinkrafträder.
- Versicherungskennzeichen und Helm sind verpflichtend.
- dürfen Radwege und für Radfahrende geöffnete Einbahnstraßen nicht benutzen.
- Pedelecs (Tretunterstützung bis max. 25 km/h) sind Fahrrädern rechtlich gleichgestellt.

Handzeichen:

- sind dringend empfohlen, wo viele Radfahrende unterwegs sind.
- signalisieren Abbiegen und Anhalten.



NEU

Exkurs: Bußgeldkatalog

Auch für Radlerinnen und Radler gilt die StVO. Sie können andere oder sich selbst gefährden. Deshalb verhängt die Polizei bei Fehlverhalten Bußgelder. Die größte Gefahr entsteht für Radfahrende aber oft durch das Fehlverhalten von Auto- oder LKW-Fahrenden. Die neue Straßenverkehrsordnung (StVO) berücksichtigt das. Viele Bußgelder wurden angepasst und gelten seit dem 28. April 2020.

Fehlverhalten von Radfahrenden

| | |
|---|--------------------------|
| Beschilderten Radweg (blaues Schild) nicht benutzt oder in falscher Richtung befahren | 20 - 35 EUR |
| Radfahren auf nicht freigegebenem Gehweg | 55 - 100 EUR |
| Fahren in einer nicht freigegebenen Fußgängerzone | 25 - 40 EUR |
| Beleuchtung (auch Strahler) nicht vorhanden oder betriebsbereit | 25 - 35 EUR |
| Handy (oder ähnliches) nicht vorschriftsmäßig genutzt | 55 EUR |
| Überfahren einer roten Ampel | 100 - 180 EUR 1 Punkt |
| Bahnübergang trotz geschlossener (Halb-)Schranke überquert | 350 EUR |

Fehlverhalten von Kfz-Fahrenden

| | |
|---|---------------------------|
| Parken und Halten auf Geh- und Radwegen, bis zu 110 EUR Schutzstreifen sowie in zweiter Reihe | 1 Punkt |
| Überholen ohne ausreichenden Mindestabstand zu Radfahrenden | bis zu 100 EUR 1 Punkt |
| Parken im Bereich einer Kurve | bis zu 100 EUR 1 Punkt |
| Beim Abbiegen Rad fahrende oder zu Fuß gehende Personen gefährdet | 140 EUR 1 Punkt |

Die hier aufgeführten Bußgelder sind zusammengefasst. Genauere Informationen und weitere Bußgelder finden Sie auf folgenden Seiten:

kurzlinks.de/bussgelder-adfc
kurzlinks.de/bussgelder-bmdv



ITZEHOE FÄHRT SICHER

Gerade Radfahrende sind im Straßenverkehr aufgrund fehlender „Knautschzone“ besonders gefährdet. Sehr häufig geht diese Gefahr leider von anderen motorisierten Verkehrsteilnehmenden aus. Aber auch Radfahrende selbst können eine Gefahr für andere sein, häufig für Personen, die zu Fuß unterwegs sind. Was grundsätzlich hilft, steht in Paragraph 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO):

Vorsicht und gegenseitige Rücksicht!

Was noch weiter hilft, ist gute Regelkenntnis auf allen Seiten. Seit dem 09.11.2021 ist eine neue Version der StVO in Kraft.

Sie enthält viele neue Regeln zum Radverkehr. Dieses Falblatt soll helfen, einige dieser neuen Regeln vorzustellen, altes Wissen aufzufrischen oder Unwissenheit zu vertreiben.

Viel Spaß beim Lesen und denken Sie an § 1 der StVO, wenn Sie unterwegs sind.

StVO § 1 Grundregeln

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

(2) Wer am Verkehr teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.



Sicher unterwegs auf verschiedenen Wegen

Radwege und Benutzungspflicht

Grundsätzlich dürfen Radfahrende wählen, ob sie die Fahrbahn oder den Radweg benutzen möchten. Ist der Radweg jedoch mit einem der folgenden Verkehrszeichen versehen, muss dieser benutzt werden:



Radweg
Dieser Weg ist nur für Radfahrende bestimmt.



Gemeinsamer Geh- und Radweg
Gemeinsame Nutzung der Verkehrsfläche auf gesamter Breite, Radfahrende sollen Rücksicht auf Gehende nehmen.



Getrennter Geh- und Radweg
Fuß- und Radweg müssen getrennt benutzt werden.



Fahrradstraße

- Radfahrende dürfen nebeneinander fahren.
- Andere Fahrzeuge sind nur durch ein Zusatzschild zugelassen und müssen sich in ihrer Fahrweise dem Radverkehr anpassen.
- Zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle: 30 km/h.



NEU Fahrradzone

- analog zu Tempo 30-Zonen
- Regeln wie in Fahrradstraßen



Gehweg und Fußgängerzone

- Das Befahren von Gehwegen und Fußgängerzonen ist nur mit dem Zusatzzeichen „Fahrrad frei“ erlaubt.
- Die Geschwindigkeit muss an Personen, die zu Fuß unterwegs sind, angepasst werden. Diese haben Vorrang.

Schutz- und Radfahrstreifen



Radfahrstreifen

- Fahrbahnmarkierung mit **durchgezogener Linie** und Fahrradpiktogramm
- Befahren durch den Kfz-Verkehr ist nicht zulässig.
- Halten und Parken auf dem Streifen ist verboten.



Schutzstreifen

- Fahrbahnmarkierung mit **gestrichelter Linie** und Fahrradpiktogramm
- Befahren vom Kfz-Verkehr ist im Bedarfsfall zulässig.
- Parken und Halten auf dem Streifen ist verboten.
- **NEU** ist das generelle Halteverbot für Kfz.



Öffnung von Einbahnstraßen

Bei folgenden Verkehrszeichen dürfen Einbahnstraßen mit dem Fahrrad auch gegen die Fahrtrichtung benutzt werden.



NEU Die neue StVO erleichtert die Öffnung von Einbahnstraßen. Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden sollen die Öffnungsmöglichkeit von Einbahnstraßen in Gegenrichtung für Radfahrende verstärkt prüfen.

Kinder auf Gehwegen

- Kinder bis 8 Jahre müssen auf dem Gehweg fahren. Die begleitende Aufsichtsperson darf ebenfalls den Gehweg benutzen.
- Kinder bis 10 Jahre dürfen auf dem Gehweg fahren oder alternativ den Radweg oder die Fahrbahn benutzen.
- Kinder ab dem 10. Geburtstag müssen den Radweg oder die Fahrbahn benutzen.

Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern

Die neue StVO stellt jetzt klar: Radfahrende dürfen grundsätzlich nebeneinander fahren. Lediglich wenn andere Verkehrsteilnehmende behindert werden, muss hintereinander gefahren werden.



Herausgeber: **RAD.SH** Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein
Mit freundlicher Unterstützung der AGFKfMV
Grafiken: Green City Experience GmbH/AGFK Bayern
Bilder: RAD.SH, Stand: Juni 2022

❖ AUS DEN STÄDTISCHEN EINRICHTUNGEN

Erinnerung mit Nachdruck

Bei der Reinigung der Straßen und Wege von Herbstlaub sind die Aufgaben klar verteilt.

Mit dem Herbst kommt das Laub. Für Fußgängerinnen und Fußgänger, Rad- und Autoverkehr kann der Blätterteppich gefährlich werden. Gerade bei Regen wird das Laub schnell glatt wie Eis.

Daher gilt für Herbstlaub genau wie für Eis und Schnee im Winter: Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, die Geh- und Radwege vor ihrem Grundstück regelmäßig von Blättern zu befreien und diese in Biotonne, Kompost oder beim Wertstoffhof zu entsorgen. Festgehalten ist das in der Straßenreinigungssatzung.

Es kann dabei durchaus vorkommen, dass auch das Laub „frem-

der“ Bäume entsorgt werden muss. Ausschlaggebend ist, auf welchem Grundstück die Blätter liegen, nicht, auf welchem Grundstück die Bäume stehen, von denen die Blätter stammen - mag es im Einzelfall auch noch so ärgerlich sein.

Wenn Laub nicht entfernt wird oder sogar zur Entsorgung vom eigenen Grundstück in den Rinnstein gekippt wird, ist das nicht nur ärgerlich, sondern auch eine Ordnungswidrigkeit, wie Philipp Anger, Leiter des Bauhofs, betont. „Die Straßenreinigungssatzung regelt ganz klar, wer welche Pflichten hat.“ Das Team des Bauhofs kümmert sich um die Entsorgung des Laubs zum Beispiel



in Grünanlagen, auf Spielplätzen oder Straßen; Eigentümerinnen und Eigentümer reinigen die Geh- und Radwege ihrer Grundstücke.

Wer seinen Reinigungspflichten nicht nachkommt, muss mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro rechnen. (JM)

❖ TERMINSACHE

Helfende Hände gesucht

Johanniter-Begegnungsstätte Wellenkamp freut sich über ehrenamtliche Unterstützung.

Die Begegnungsstätte Wellenkamp ist das, was ihr Name schon sagt: Ein Treffpunkt in Itzehoes größtem Stadtteil, der mit regelmäßigen Veranstaltungen ein buntes Programm für

alle Altersgruppen bietet. Das Seniorencafé und das Café der Begegnungen finden jeweils alle zwei Wochen statt. Vierteljährlich werden Ausflüge organisiert, auch Lesungen stehen

auf dem Programm. Für Kinder und Jugendliche wird zweimal die Woche Hip Hop sowie monatlich Disco und Theater angeboten. Auch Vereine nutzen die Begegnungsstätte für verschiedene Angebote. Um die verschiedenen Veranstaltungen anbieten und ausbauen zu können, ist ehrenamtliche Unterstützung gerne gesehen. „Wir würden gerne einmal im Monat samstags wieder einen Spielenachmittag anbieten und auch der Traueranker soll fortgeführt werden“, so Ulrike

Bessel, Dienststellenleiterin der Johanniter-Unfall-Hilfe. „Dafür können wir helfende Hände sehr gut gebrauchen.“

Und auch andere Projekte wie ein Nähcafé, Malwerkstatt oder Nachhilfe wären denkbar. „Wir haben Platz für viele Ideen.“ Wer Interesse hat, sich zu engagieren, meldet sich gerne bei: Die Johanniter, De-Vos-Straße 7, 25524 Itzehoe, Telefon 04821 2638, E-Mail: ulrike.bessel@johanniter.de. Mehr Infos unter: www.johanniter.de/wellenkamp (JM)



Freut sich auf Interessierte: Johanniter-Dienststellenleiterin Ulrike Bessel stellt für die Begegnungsstätte Wellenkamp ein abwechslungsreiches Programm auf die Beine.

Angebote der Johanniter

- Seniorennachmittag: montags in ungeraden Wochen von 14.00 - 16.00 Uhr
- Café der Begegnungen: mittwochs in geraden Wochen von 10.00 - 12.00 Uhr
- Ausflüge: vierteljährlich
- Lesungen: nach Plan
- Rentenberatung: Termine nach Vereinbarung
- Seniorenbetreuung/-begleitung

NEUE STÖRSCHLEIFE

Wasser und Grün für den städtischen Raum

Erstes Netzwerktreffen zum Bundesprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“

Für Teilbereiche der Neuen Störschleife erhält die Stadt Itzehoe Fördermittel aus dem Bundesprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“. Zum Förderprogramm gehört auch die Teilnahme an bundesweiten Netzwerktreffen aller geförderten Kommunen. Gastgebende Stadt des ersten Netzwerktreffens Anfang September war Erfurt, das 2022 den Nachhaltigkeitspreis für klimaresiliente Städte erhalten hat. Der Projekt-Verband HeatResilientCity (hitzeangepasste Stadt), in dem Erfurt Praxispartner ist, wurde mit dem Deutschen Nachhaltigkeitspreis Forschung 2022 ausgezeichnet. Das Projekt erforscht, wie sich dicht bebaute Stadtquartiere und die dort lebende Bevölkerung nachhaltig vor Sommerhitze schützen lassen.

Im Fokus des Erfurter Stadtgrünkonzepts und der Klimaresilienz-Ziele steht die Schaffung grüner Achsen und Bänder in der Stadt, wie der Beigeordnete für Sicherheit und Umwelt Andreas Horn in Vertretung von Oberbürgermeister Andreas Bausewein aufzeigte. Teil des Stadtgrünkonzepts ist auch der zu DDR-Zeiten errichtete egapark, in dem mit dem Themenschwerpunkt „Nachhaltigkeit und Klimaresilienz“ 2021 die Bundesgartenschau veranstaltet wurde.

Für die Stadt Itzehoe nahm Leif Mazomeit aus der Stadtplanungsabteilung am Netzwerktreffen teil. Aus Itzehoer Perspektive natürlich besonders interessant: Welche Erkenntnisse lassen sich im Hinblick auf das Projekt „Neue Störschleife“ gewinnen.

Prof. Dr. Jesko Hirschfeld vom Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) referierte zur wichtigen Bedeutung von Stadtbegrünung, Grünanlagen und Wasserflächen für die Stadtplanung im Hinblick auf Klimaresilienz. Als wesentliche Ziele einer Grünstrategie nannte er Beschattung, Kaltluftfluss, Wasserrückhaltung, Luftschadstoffrückhalt, Lärmimmissionen, CO₂-Speisung, Nahrungsmittel-

erzeugung, Biodiversität, Stadtbild, Aufenthaltsqualität, Sozialer Austausch und Umweltbildung. Viele Aspekte also, die sich auch in der Zielsetzung für die Neue Störschleife wiederfinden lassen. Neben Fachbeiträgen aus der Wissenschaft berichteten einige Kommunen

aus ihrer unmittelbaren Praxis und der Umsetzung ihrer Projekte. Aus Sicht der Stadt Itzehoe waren im Hinblick auf die Neue Störschleife die Projekte besonders interessant, die sich mit dem Thema Wasser befassten. In der niedersächsischen Stadt Nienburg/Weser soll der „Steinhuder Meerbach“ renaturiert werden. Der Steinhuder Meerbach ist der wichtigste Ausfluss des Steinhuder Meeres in Niedersachsen und mündet bei Nienburg in die Weser. Der Fluss tangiert dabei Teile der Innenstadt und dient vor allem im ländlichen Teil der Kleinstadt als Naherholungsgebiet. Zum großen Teil wurde der Fluss im Stadtgebiet kanalisiert, wodurch nicht nur



Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel

ein Teil der Erlebbarkeit verlorenging, sondern auch die Gefahr nicht kontrollierbarer Sturzbäche bei Starkregen zugenommen hat. Der Steinhuder Meerbach soll als Biotopverbund und zur Vernetzung verschiedener Landschaftsräume dienen, womit sowohl die

Biodiversität als auch die touristische Nutzung und der Naherholungswert gesteigert werden können. Ferner sollen mehr Bäume gepflanzt werden, die gleichzeitig Schatten spenden als auch eine kühlende Wirkung auf ihr Umfeld haben. In Ravensburg soll mit dem Schussenspark der Fluss Schussen, der durch Bebauung und Parkplätze seinen Bezug zur historischen Altstadt verloren hat, wieder erlebbar gemacht werden. In einem ersten Schritt wird dazu ein Parkplatz zu einer Grünfläche umgewandelt.

Am zweiten Tag des Netzwerktreffens stand der Austausch im Rahmen von Workshops auf dem Programm. Im Workshop „Blau-grüne Infrastruktur“ für sämtli-

che Planungen, die thematisch dem Projekt „Neue Störschleife“ ähneln, hob Architekt und Stadtplaner Professor Hartmut Welters unter anderem hervor, dass sich aus der Verbindung von Grün- und Wasserflächen besondere Synergieeffekte hinsichtlich Klimaresilienz und Steigerung der Biodiversität ergeben. Außerdem können Anlagen gleich mehrfach genutzt werden: So kann Wasser gleichzeitig zur Abkühlung und als Ort zum Flanieren dienen, Grünflächen gleichzeitig als Ort für Sport und zur Entwässerung sowie Aufnahme von Regenwasser.

So sind viele Projekte der Kommunen im Programm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ auf Multifunktionalität ausgelegt. Auch die Revitalisierung von Stadträumen spielt eine wichtige Rolle.

Es zeigte sich, dass das Projekt „Neue Störschleife“ viele Aspekte klimaresilienter Stadtgestaltung aufgreift, mit denen sich Kommunen deutschlandweit befassen. Ein Projekt am Puls der Zeit also.

(JM)



Gastgeber-Projekt: Im Erfurter egapark fand 2021 die Bundesgartenschau mit dem Themenschwerpunkt „Nachhaltigkeit und Klimaresilienz“ statt. Foto: L. Mazomeit

AUS DEN FRAKTIONEN

In der vom Stadtmanagement durchgeführten Umfrage ‚Dein Itzehoe‘ sprechen sich 32 Prozent der unter 25-Jährigen für mehr öffentliche Sportplätze im Innenstadtbereich aus. Wie bewerten Sie dies?*

CDU

Ralph Busch
Fraktionsvorsitzender



info@cdu-steinburg.de

Die CDU begrüßt es ausdrücklich, dass die Itzehoer Bürger:innen Beteiligungsangebote annehmen und sich mit ihren Wünschen und Anregungen in die Stadtentwicklung einbringen! Zu einem gelungenen Beteiligungsprozess gehört aus Sicht der CDU allerdings auch der verbindliche und transparente Umgang mit den Ergebnissen. Hier ist die Stadtverwaltung gefragt, gemeinsam mit dem Stadtmanagement kurzfristig

Voraussetzungen und Kostenrahmen zu prüfen. Die CDU wird die Erweiterung von Sportmöglichkeiten dann gerne politisch unterstützen - genauso wie den Ausbau des Suder Hafens oder die Einrichtung eines Pumptracks am Planschbecken. Bei der Realisierung dieser attraktiven Sport- und Freizeitangebote fehlt es derzeit an Tempo und Verlässlichkeit. Für die Akzeptanz künftiger Beteiligungsprozesse ist es unver-

zichtbar, dass auch eine zeitnahe Umsetzung folgt. Die CDU befürchtet, dass die Bürger:innen anderenfalls nicht mehr bereit sind, sich in solchen Prozessen zu engagieren. Daher fordert die CDU die Verwaltung auf, eine verlässliche Kommunikation über Ergebnisse von Beteiligungsverfahren sicherzustellen, Realisierungsmöglichkeiten aufzuzeigen und vor allem für mehr Schwung bei deren Umsetzung zu sorgen.

SPD

Sönke Doll
Fraktionsvorsitzender



soenke.doll@spd-itzehoe.de

Die Notwendigkeit, die Innenstadt umzugestalten, ist schon seit vielen Jahren zentrales Thema von Stadtentwicklung und Politik. Die SPD hat sich schon 2013 dafür ausgesprochen, in der Innenstadt unter anderem „attraktive Treffpunkte und Freizeiträume“ zu schaffen, um den weiteren Leerstand und der Schwäche im Einzelhandel zu begegnen. Diese Forderung wird durch die Befragung der Menschen aus der Region zu Ihren Vorstellungen bei einer

Umgestaltung bestätigt. Der Wunsch nach öffentlichen Sportflächen in der Innenstadt wird dementsprechend auch Teil der Umgestaltungsstrategie werden. Daneben wollen wir andere Freizeit- und Kulturangebote ebenso wie Gastronomie in attraktiver Lage zur Stör fördern, um möglichst allen Menschen den Aufenthalt in der Innenstadt attraktiv zu machen. Eine attraktive, belebte Innenstadt sorgt nicht nur für zufriedene Menschen, sondern ist

wichtiger Standortfaktor bei der Ansiedelung von Unternehmen und bei der Findung von Mitarbeitenden. Die Neugestaltung des alten Stör-Laufes mit Wasser wird dabei zentraler Anker unserer Aktivitäten werden, ohne andere Bereiche der Innenstadt zu vernachlässigen.

GRÜNE

Karl-Heinz Zander
Fraktionsvorsitzender



fraktion@gruene-itzehoe.de

Zunächst einmal ist die außerordentlich hohe Beteiligung nicht nur von Jugendlichen bei dieser Befragung hervorzuheben. Ich kann mich nicht entsinnen, dass wir jemals außerhalb von Wahlen und Bürgerentscheiden etwas ähnliches gehabt hätten. „Die Jugend“ ist eben doch sehr an ihrem Umfeld interessiert. Ein Eindruck, der sich zuletzt übrigens in diversen Beteiligungsworkshops einstellte. Der Wunsch nach offenen Sportplätzen ist nur einer von vielen.

In der Kategorie Sport & Spaß werden unter anderem auch genannt: Minigolf, Tischtennisplatte, Kletterwand. Nach dem Motto ‚Mehr Taten, weniger Worte‘ würde ich mir wünschen, wir könnten einige kurzfristige Angebot machen. Wie wär's denn zum Frühjahr mit einer mobilen Minigolfanlage und Tischtennisplatten. Ebenso könnte man mit einem bisschen Sand einen Betreiber für einen Beachclub finden. „Stell dir vor, es gäbe tolle Plät-

ze zum Verweilen, Chillen & Wohlfühlen ... Würdest du dann öfter und gezielt die Innenstadt aufsuchen?“ Eigentlich wenig erstaunlich haben 84 % der 12- bis 25-Jährigen, 89 % der über 25-Jährigen mit ja geantwortet. Es gibt natürlich keine schnellen Lösungen, oder vielleicht hier und da doch mal?

FDP

Dr. Jörn Michaelsen
Fraktionsvorsitzender



ratsfraktion@fdp-ov-itzehoe.de

In der vom Stadtmanagement durchgeführten Umfrage „Dein Itzehoe“ sprachen sich etwa 32 % der unter 25-Jährigen für mehr öffentliche Sportplätze in der Innenstadt aus. Das ist ein deutliches Votum. Bereits heute werden das Multisportfeld hinter dem alten Landgericht und der Beachvolleyballplatz hinter der AVS gut angenommen. Die gute Frequenz lässt darauf schließen, dass zusätzliche Flächen ebenfalls gut angenommen würden. Die

innenstadtnahe Lage dürfte die Benutzungsfrequenz erhöhen. Für die Selbstverwaltung ergibt sich daraus die Notwendigkeit bei der Innenstadtgestaltung auch den Bedarf an Sportflächen in ihre Überlegungen einzubeziehen. Zugleich macht die Umfrage deutlich, dass noch mehr Befragte sich ein größeres Shoppingangebot wünschen, insbesondere für Fashion (ca. 50% beider Altersgruppen), und dass ein sehr starker Wunsch nach

Musikveranstaltungen und Konzerten (ca. 38% beider Altersgruppen) besteht. Am populärsten ist der Wunsch nach einem Platz am Wasser (91 bzw. 78%). Angesichts der beschränkten Platzressourcen in der Innenstadt dürfte daher Kombinationen von verschiedenen Nutzungsarten ein Lösungsweg sein, z. B. durch die sportliche und/oder kulturelle Nutzbarkeit der im Zuge der Störtschleife vorzusehenden Freiflächen.

DAFi

Dr. Kirsten Lutz
Fraktionsvorsitzende



dafi.itzehoe@gmail.com

Während im Stadtgebiet Sportplätze inzwischen zu Bauflächen umfunktioniert werden - ISV-Gelände, Platz bei der Waldorfschule oder der Schützenplatz (Neubau der Feuerwache) - sollen ausgerechnet in der dicht bebauten Innenstadt neue Sportplätze entstehen? Das erscheint unmöglich!

Dahinter aber steht, gerade weil die Idee von jungen Menschen vorgetragen wird, sicher weniger der Wunsch nach normierten,

wettkampfgerechten Anlagen als vielmehr nach Treffpunkten mit der Möglichkeit für Aktivitäten im Freien oder auch nach einer Minigolfanlage.

Für die eher schlechte Jahreszeit erhofft man sich außerdem ein Ladenlokal als Treffpunkt.

In Itzehoe gehen mit immer längeren Unterrichtszeiten, die über den ganzen Tag verteilt sind, einige tausend junge Menschen zur Schule. Hinzu kommen Unterrichtsausfälle und Freistunden

sowie die Wartezeiten auf den Bus und damit viel freie Zeit. Das Geld für Cafébesuche oder Ähnliches dagegen ist meistens knapp. Deshalb ist der Wunsch nach Treffpunkten ohne Verzehrzwang und Kosten mehr als legitim.

Wir wünschen uns, dass die Stadt schnell reagiert und ein entsprechendes Ladenlokal anmietet.

Bei den vielen Leerständen sollte sich etwas finden lassen.

UWI

Regina Mohr
Stellvertretende
Fraktionsvorsitzende



regina.mohr.iz@online.de

Wie schon in den vergangenen Ausgaben der Stadtzeitung führt uns auch das heutige Thema unweigerlich wieder auf die allgemeine Krisensituation in Europa zurück. Die Preise für den Lebensunterhalt der Familien steigen ebenso wie Kosten für die Energieversorgung eines Haushaltes. Leider steigen Löhne und Gehälter der Betroffenen nicht in der gleichen Weise, da auch Unternehmen stark von der derzeitigen Krise

betroffen sind und an jedem Einsparrad drehen müssen. So ist es nicht verwunderlich, wie wir u. a. der Tagespresse in den vergangenen Corona-Monaten entnehmen konnten, dass sich Familien Beiträge Ihrer Kinder für Sportvereine usw. einfach nicht mehr leisten können. Trotzdem haben die Kinder den Wunsch, sich auszutauschen und gemeinsam Sport zu betreiben. Da ist es keine Überraschung, dass sich über

30 Prozent der unter 25-jährigen mehr öffentliche Sportplätze im Innenstadtbereich - laut Umfrage des Stadtmanagements - gewünscht haben: kurze Wege, Aufenthaltsqualität in der Innenstadt usw.. Dazu kann nur gesagt werden, dass auch die Politik auf vielen Ebenen daran arbeitet und versucht, diese Wünsche kurzfristig und natürlich im Rahmen des Haushaltes der Stadt Itzehoe zu erfüllen.

IBF

Joachim Leve
Ratsherr



www.ibf-iz.de

Die Bereithaltung von Freizeitangeboten für Jugendliche ist eine wichtige Aufgabe der Stadtgesellschaft und damit auch der Politik.

Dass sich 32% derjenigen, die sich an der Umfrage beteiligt haben, noch mehr Angebote wünschen, macht den großen Bedarf deutlich. Andererseits bieten viele ortsansässige Sportvereine auf eigenen oder von der Stadt zur Verfügung gestellten Flächen entsprechende Angebote.

Vielleicht sind diese nicht bei allen Jugendlichen gleichermaßen bekannt?

Vor einer grundsätzlichen Stellungnahme würde ich genauere Aussagen der unter 25-Jährigen haben wollen.

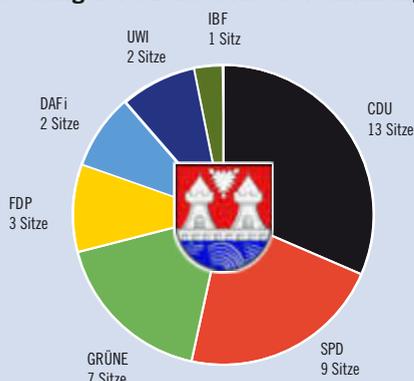
Was ist ein „Sportplatz“? Als Fußballfeld in klassischer Größe sicher nicht in der Innenstadt gemeint.

Vielleicht kleinere „Bolzplätze“? Da böten sich das Alsen-Gelände oder der Hafbereich als Standort an.

Die Wünsche müssen konkret (Jugendparlament) formuliert werden. Auch im Zusammenhang mit der beginnenden Planung für „Störauf“ oder der Innenstadtsanierung wird Gelegenheit sein, sich mit Ideen einzubringen.

Die Politik ist stets offen für Anregungen. Und wenn sich die Ideen realisieren lassen und damit die Innenstadt weiter belebt wird, profitieren alle und nicht nur die jüngeren Menschen davon.

Sitzverteilung der Itzehoer Ratsversammlung



Die Linke ist nicht mehr in der Ratsversammlung vertreten. Die Partei hat ihre beiden Mandate zurückgegeben. Dies hat sich auf die Zusammensetzung in den Ausschüssen ausgewirkt. Auf Antrag der CDU wurden im Rahmen der Ratsversammlung am 19.05.2022 Neuwahlen für die Besetzung der Ausschüsse und der jeweiligen Vorsitzenden durchgeführt.

Ausgehend von der Sitzverteilung der Fraktionen bei der konstituierenden Sitzung der Ratsversammlung - die Sitze der Linken fallen weg -, wurden die jeweils elf Sitze in den städtischen Ausschüssen nach dem Höchstzahlprinzip neu verteilt. Durch das bestehende Stärkeverhältnis der Fraktionen blieb die Reihenfolge der Vorschlagsrechte auf den Vorsitz erhalten. Die CDU als stärkste Fraktion hat in jedem Ausschuss einen zusätzlichen Platz erhalten. Einige andere Fraktionen haben die Chance genutzt und kleine Umbesetzungen vorgenommen. Weitere Informationen gibt es unter www.itzehoe.de, Rats- und Bürgerinformationssystem, Ratsversammlung vom 19.05.2022, Niederschrift.

* Die Frage des Monats ist ein Vorschlag der Redaktion. Den Fraktionen steht es frei, darauf zu antworten oder über ein eigenes Thema zu schreiben. Die Beiträge werden von der Redaktion nicht bearbeitet.

Ergänzende Erläuterung: DAFi (Die Alternative Fraktion Itzehoe) - UWI (Unabhängige Wählergemeinschaft Itzehoe) - IBF (Das Itzehoer Bürgerforum)

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 30/2022

über die Widerspruchsrechte gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister

Die Meldebehörde hat einmal jährlich die Einwohner gemäß § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) über die Möglichkeit der Übermittlungssperren nach diesem Gesetz zu unterrichten.

Bei einer Übermittlungssperre nach §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 50 Abs. 1-3 BMG kann jede Bürgerin und jeder Bürger auf einen schriftlichen Antrag hin formlos und ohne Angabe von Gründen der Weitergabe ihrer bzw. seiner Daten

- an die Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2. BMG),
- an die Religionsgesellschaften von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 Abs. 3 BMG),
- an Parteien, Wählergruppen und Abstimmungen auf kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG),
- aus Anlass eines Alters- und Ehejubiläums an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG) und
- an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

widersprechen.

Das Formular zur Beantragung der Übermittlungssperren ist unter der Internetadresse www.itzehoe.de bereitgestellt und kann unter der Rubrik „Rathaus“ über den Link „Bekanntmachungen“ abgerufen werden.

Es kann auch ein formloser schriftlicher Antrag gestellt werden.

Die Anträge sind an das Einwohnermeldeamt der Stadt Itzehoe, Reichenstr. 23, 25524 Itzehoe zu richten.

Die Übermittlungssperre hat so lange im Melderegister Bestand, bis sie widerrufen wird.

Itzehoe, 19.09.2022

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister
gez.
Ralf Hoppe

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 31/2022

(veröffentlicht am 27.09.2022 auf www.itzehoe.de)

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) vom 29.11.2006 (GVBl. Schl.-H. S. 243) i. V. m. Artikel 1 § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVBl. Schl.-H. S. 252) in der zurzeit geltenden Fassung wird für das Gebiet der Stadt Itzehoe verordnet:

§ 1

Im Stadtgebiet Itzehoe dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an folgendem verkaufsoffenen Sonntagen im Kalenderjahr 2022 geöffnet sein:

02.10.2022 - Verkaufsoffener Sonntag, Motto: Abschlussfest „Singin' in the Rain“ (Musik und Künstler in der Innenstadt; Gourmetstände usw.) von 12.00 bis 17.00 Uhr.

06.11.2022 - Verkaufsoffener Sonntag, Motto: Auftaktfest „Wintermarkt & Punschwald“ im Bereich Berliner Platz, Breite Straße und Kirchenstraße von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LöffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer

im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LöffZG.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.12.2022.

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen vom 25.03.2022 tritt am Tage der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Itzehoe, den 27.09.2022

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister
als Ordnungsbehörde

gez.
Ralf Hoppe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 32/2022

(veröffentlicht am 27.09.2022 auf www.itzehoe.de)

Satzung für Märkte der Stadt Itzehoe (Marktsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - GO - vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. Schl.-H. S. 514) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 22.09.2022 folgende Neufassung der Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Maßgebliche Rechtsquellen

§ 3 - Einschränkungen des Gemeingebrauches

§ 4 - Zutritt

§ 5 - Verhalten auf dem Markt

- § 6 - Zulassungspflicht
- § 7 - Bewerberauswahl / Bewerberinnenauswahl
- § 8 - Versagung der Zulassung
- § 9 - Widerruf der Zulassung
- § 10 - Erlöschen der Zulassung/ Weiterführung der Geschäfte
- § 11 - Marktaufsicht
- § 12 - Sicherheit und Ordnung auf Märkten
- § 13 - Umwelt und Veranstaltungssicherheit
- § 14 - Haftung

Abschnitt II: Wochenmärkte

- § 15 - Zuweisung von Standplätzen
- § 16 - Standgebühren
- § 17 - Sauberhaltung und Reinigung des Wochenmarktes
- § 18 - Auf- und Abbau
- § 19 - Verkaufseinrichtungen

Abschnitt III: Jahrmärkte

- § 20 - Öffentliche Einrichtung
- § 21 - Platz, Zeit und Öffnungszeiten
- § 22 - Standgeld
- § 23 - Zulassung
- § 24 - Zuweisung
- § 25 - An- und Abfuhr
- § 26 - Auf- und Abbau
- § 27 - Marktaufsicht, Zutritt zu den Märkten
- § 28 - Verhalten
- § 29 - Sauberhaltung, Verkehrssicherheit
- § 30 - Haftung

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

- § 31 - Datenschutz und Datenverarbeitung
- § 32 - Ordnungswidrigkeiten
- § 33 - weitergehende Bestimmungen
- § 34 - Inkrafttreten

Abschnitt I - Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Organisation und Ordnung sowie für die Zulassung von Beschickerinnen und Beschickern zu den von der Stadt Itzehoe betriebenen Märkten.

(2) Die Stadt Itzehoe betreibt die Märkte als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO).

(3) Die Marktveranstaltungen finden auf den durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister bestimmten Flächen zu den festgesetzten Tagen und Öffnungszeiten statt. In dringenden Fällen kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeiten abweichend festsetzen. Dieses wird jeweils öffentlich bekanntgemacht.

(4) Die Besucherinnen / Besucher unterliegen ebenfalls dem Geltungsbereich dieser Satzung. Deren Zutritt zu den Marktveranstaltungen ist frei.

§ 2

Maßgebliche Rechtsquellen

(1) Für die Durchführung dieser Satzung gelten in nachstehender Reihenfolge, die zugleich Rangfolge ist:

- die Vorschriften dieser Satzung,
- die Zulassungsrichtlinien sowie die Marktordnung in der jeweils geltenden Fassung,
- die Gestaltungsrichtlinien der Stadt Itzehoe,
- der jeweilige Bewerberauftrag,
- sonstige Bestimmungen aufgrund dieser Satzung

(2) Die Geltung und Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, Gaststätten-, Jugendschutz-, Gewerbe-, Bau- und Immissionsschutzrechts bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Einschränkung des Gemeingebrauches

Für die Dauer der Märkte sowie während ihres Auf- und Abbaus ist der Gemeingebrauch an den belegten Straßen und Plätzen nach

Maßgabe dieser Satzung sowie der aufgrund dieser Satzung erlassenen Bestimmungen eingeschränkt.

§ 4

Zutritt

(1) Der Zutritt zu den Märkten steht grundsätzlich jedem frei. OK
 (2) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann im Einzelfall der Zutritt / Aufenthalt je nach den Umständen räumlich begrenzt oder befristet bzw. unbefristet untersagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung groblich oder wiederholt verstoßen wird.

(3) Sofortentscheidungen über ein räumlich begrenztes oder befristetes Zutritts- oder Aufenthaltsverbot nach Absatz 2, die im Interesse einer geordneten Durchführung oder Fortsetzung der Wochenmärkte erforderlich sind, trifft die Marktaufsicht (§ 11 Abs. 1).

§ 5

Verhalten auf dem Markt

(1) Alle am Marktverkehr Teilnehmenden (Markt Beschickende, Kundinnen und Kunden sowie sonstige Personen, die den Markt besuchen) haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht (§ 11 Abs. 1) zu beachten.

(2) Unabhängig von den Regelungen dieser Satzung sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Infektionsschutz-, Bau- und Gewerbe-, der Preisangabenverordnung und über die Unfallverhütung zu beachten.

(3) Jeder hat sich so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person / Sache geschädigt bzw. gefährdet wird oder Personen mehr -als nach den Umständen unvermeidbar -behindert oder belästigt werden.

Es ist insbesondere unzulässig,

- Fahrzeuge aller Art auf der Marktfläche abzustellen, die nicht als Marktstand oder als zu einem Marktstand gehörig zugelassen sind, ausgenommen sind Kinderwagen und -karren sowie Krankenfahr- und Rollstühle,
- eigenmächtig Ver- und Entsorgungseinrichtungen zu bedienen bzw. zu benutzen.

§ 6

Zulassungspflicht

(1) Auf der Grundlage des von der Stadt Itzehoe bestimmten und durchgeführten Verfahrens zur Bekanntmachung und Bewerbung wird über die Zulassung von Anbietern / Anbieterinnen nach sachlich gerechtfertigten Gründen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszieles und der zur Verfügung stehenden Flächen im Rahmen der Voraussetzungen und Grenzen des § 70 Absatz 2 Gewerbeordnung entschieden.

(2) Unter Berücksichtigung von Gegenstand und Ziel der Marktveranstaltungen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, Sortiment oder Standgestaltung im Widerspruch zu Veranstaltungszweck und -struktur stehen, können Anbieter / Anbieterinnen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Eine Nichtzulassung von Bewerbern / Bewerberinnen aus anderen Gründen bleibt hiervon unberührt.

(3) Die jeweilige Zulassung findet auf der Grundlage von wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren statt, deren verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Abschnitten dieser Satzung sowie in weiteren Bestimmungen aufgrund dieser Satzung geregelt sind.

§ 7

Bewerberauswahl / Bewerberinnenauswahl

(1) Der Gestaltungswille der Stadt Itzehoe kommt im jeweiligen Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck zum Ausdruck, welches bzw. welchen die Stadt Itzehoe für die einzelnen Märkte in den jeweiligen Abschnitten dieser Satzung regelt. Die betreffende Bewerberauswahl folgt diesem so definierten Gestaltungswillen.

BEKANNTMACHUNGEN

§ 8

Versagung der Zulassung

(1) Die Zulassung ist unbeschadet des § 8 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 zu versagen, wenn

- bei der Stadt Itzehoe von einem Bewerber / einer Bewerberin ein Antrag auf Zulassung zu einem Markt nicht innerhalb der hierfür festgelegten Bewerbungsfrist eingeht
- oder die Bewerberin / der Bewerber auf der Grundlage des Auswahlverfahrens, welches die Stadt Itzehoe nach Maßgabe der in dieser Satzung sowie aufgrund dieser Satzung jeweils geltenden verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen durchführt, keinen Standplatz erhält.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin / der Bewerber in der Vergangenheit trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung

- gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder
- wiederholt und gröblich gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat oder
- in sonstiger Weise durch ihr/sein Verhalten den Marktfrieden beeinträchtigt hat.

(3) Die Zulassung kann ferner versagt werden, wenn der Bewerber / die Bewerberin die auf Anforderung der Stadt Itzehoe vorzulegenden Erklärungen und Nachweise bis zum Ablauf einer veröffentlichten Bewerbungsfrist nicht vorlegt. Nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 1 fehlende Erklärungen und/oder Nachweise kann die Stadt Itzehoe vom Bewerber / von der Bewerberin bis zum Ablauf einer zu bestimmenden angemessenen Nachfrist nachfordern. Ist diese Nachfrist fruchtlos abgelaufen, so ist die Zulassung zu versagen.

§ 9

Widerruf der Zulassung

(1) Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden,

- wenn sich der Zulassungsinhaber / die Zulassungsinhaberin während der Dauer der Zulassung als ungeeignet erweist, insbesondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber / die Bewerberin als unzuverlässig anzusehen ist,
- wenn der Zulassungsinhaber / die Zulassungsinhaberin, sein/ihr Personal oder von ihm/ihr Beauftragte trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung, gegen Vorschriften dieser Satzung oder wiederholt und gröblich gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat,
- wenn gegen wesentliche Bestimmungen des mit dem Zulassungsinhaber /der Zulassungsinhaberin geschlossenen Mietvertrages verstoßen wird,
- bei Abweichungen von den in der Bewerbung zugesicherten wichtigen Angebotsmerkmalen in Sortiment und Präsentation,
- bei erheblichem Abweichen zwischen dem tatsächlichen Ausmaß des Geschäfts im Verhältnis zu dem in der Zulassung und/oder dem Mietvertrag festgesetzten Ausmaß,
- wenn Geschäfte nicht den Sicherheitsanforderungen genügen,
- wenn der Zulassungsinhaber / die Zulassungsinhaberin das fällige Standgeld nicht zahlt,
- wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der ausgewiesene Platz im besonderen öffentlichen Interesse benötigt wird.

§ 10

Erlöschen der Zulassung/ Weiterführung des Geschäftes

(1) Die Zulassung erlischt

- mit dem Ablauf der Veranstaltung, für welche sie erteilt ist,
- wenn der Inhaber/ die Inhaberin der Zulassung, falls es sich um einen Einzelkaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
- wenn der Inhaber /die Inhaberin der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige juristische Personenvereinigung handelt, erlischt.

(2) Nach dem Tode des Inhabers /der Inhaberin der Zulassung darf das Geschäft aufgrund der bisherigen Zulassung durch den Ehegatten, Lebenspartner und Kinder bis zum Ende der laufenden

Zulassungsdauer unbeschadet der Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt werden. Die in Satz 1 bezeichneten Personen haben der Stadt Itzehoe unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten, wenn sie den Betrieb weiterführen wollen.

§ 11

Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Itzehoe. Die Aufsicht wird von den damit beauftragten Bediensteten ausgeübt. Sie haben bei Amtshandlungen auf Verlangen ihren Dienstausweis vorzuzeigen.

(2) Die dem geordneten Marktbetrieb geltenden Anordnungen der Marktaufsicht sind unverzüglich zu befolgen.

(3) Der Marktaufsicht und den -sich ausweisenden -Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren sowie Auskunft über den Betrieb zu erteilen. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich der Marktaufsicht gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 12

Sicherheit und Ordnung

(1) Jede Person hat ihr Verhalten und das Verhalten der für sie tätigen Personen auf den Märkten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Marktaufsicht kann in Vollzug dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall treffen.

(3) Sie kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt oder Aufenthalt je nach den Umständen befristet oder unbefristet räumlich begrenzt oder für den Markt als Ganzes untersagen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der geordnete Ablauf des Marktbetriebs (Marktfriede) nicht anders gesichert werden kann oder gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

(4) Der Stadt Itzehoe sind auf Verlangen alle marktbetrieblich notwendigen Auskünfte zu erteilen, Warenproben auszuhändigen und Zutritt zu Ständen und Verkaufseinrichtungen zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gewähren.

(5) Die Stadt Itzehoe ist berechtigt, die Entfernung von Waren aus den Verkaufsständen zu verlangen, die nicht Gegenstand der Zulassung sind.

(6) Auf Märkten ist es verboten zu betteln, zu hausieren, dort zu lagern oder sich in sichtlich betrunkenen Zustand dort aufzuhalten.

(7) Es ist nicht gestattet, Waren, Werbematerial aller Art, Flugschriften oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung der Stadt Itzehoe zu verteilen oder anzupreisen oder Anschläge, Bekanntmachungen und Plakate anzubringen.

(8) Auf den Märkten ist während der Öffnungszeiten jeder unbefugte KFZ-Verkehr verboten. Es ist ebenso verboten, Rad zu fahren oder Hunde unangeleint umherlaufen zu lassen. Die Belange von Behinderten sind zu wahren.

§ 13

Umwelt und Veranstaltungssicherheit

(1) Bei der Organisation und Durchführung von Marktveranstaltungen gemäß dieser Satzung sind die Grundsätze des Umweltschutzes und der Veranstaltungssicherheit zu beachten.

(2) Dabei sind Prinzipien von Nachhaltigkeit, Energieeffizienz, der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie des Nachbar- und Lärmschutzes besonders zur Geltung zu bringen.

(3) Bei der Organisation der Veranstaltungen sind Risiken und Gefahren für den sicheren Ablauf soweit wie möglich zu minimieren. Deshalb werden zur Gewährleistung der Veranstaltungssicherheit, soweit erforderlich, für einzelne Veranstaltungen spezifische Sicherheitskonzepte erstellt. Sie stellen insoweit veranstaltungsbetriebliche Grundlagen dar und können veranstaltungsorganisatorisch Begrenzungen und Bestimmungen vorsehen sowie zu Einschränkungen des Veranstaltungsbetriebs führen.

(4) Je nach Veranstaltungsart und Charakter sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Wahrung berechtigter Interessen Dritter können für einzelne Veranstaltungen jeweils

eigene Bestimmungen (auch für Teile der Veranstaltungsfläche) zu Umweltschutz und zur Veranstaltungssicherheit erlassen werden.

(5) Für Beschicker und Beschickerinnen relevante Bestimmungen zum Umweltschutz und zur Veranstaltungssicherheit werden Bestandteile der jeweiligen Mietverträge und dort benannt.

(6) Mit Blick auf die oben genannten Grundsätze gilt für alle Veranstaltungen Folgendes:

- **Sauberkeit**
Jeder Beschicker / jede Beschickerin ist für Reinhaltung des ihm/ihr mietvertraglich überlassenen Standplatzes und dessen unmittelbaren Umfelds verantwortlich. Stellt die Stadt Itzehoe für veranstaltungsbetriebliche Zwecke Behältnisse für den Abfall zur Verfügung, so sind diese zu benutzen.
- **Verwendung bestimmter Materialien**
 - a) Speisen und Getränke dürfen nicht in Verpackungen oder Behältnissen aus PVC, Schaumpolystyrol oder Aluminium abgegeben werden.
 - b) Tragetaschen und Tragetaschen sollen, soweit es die Eigenart der zu transportierenden Ware zulässt, aus stabilem Papier oder Textilien bestehen. Sie sind durch die Beschickerbetriebe vorzuhalten.
- **Mehrwegmaterial**
Zur Abfallvermeidung ist die Verwendung von Einweggeschirr grundsätzlich ausgeschlossen.
 - a) Speisen zum sofortigen Verzehr dürfen grundsätzlich nicht in Einweggeschirr (außer Papier und Pappe sowie zum Verzehr geeigneten Materialien) abgegeben werden. Weitere Ausnahmen hiervon kann die Stadt Itzehoe zulassen, wenn und soweit es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist oder die Infrastruktur (Strom, Wasser, Abwasseranschluss) für die einwandfreie Reinigung von Mehrweggeschirr in Spüleinrichtungen nicht im erforderlichen Umfang oder in zumutbarer Entfernung einzurichten sind.

§ 14 Haftung

(1) Die Beschickerinnen und Beschicker haften für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb ihres Geschäftes entstehen.

(2) Die Stadt Itzehoe haftet für Schäden auf Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat eine dritte Person den Schaden schuldhaft verursacht, so ist diese verpflichtet, die Stadt Itzehoe von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.

(3) Den Beschickerinnen und Beschickern obliegt der Abschluss aller erforderlichen Versicherungen.

(4) Die Stadt Itzehoe haftet nicht für die Sicherheit des Betriebs der Geschäfte oder den Zustand und die Beschaffenheit der angebotenen Waren.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Durchführung einer Marktveranstaltung. Aus der Nichtdurchführung einer Marktveranstaltung können keine Ansprüche, insbesondere keine Schadensersatzansprüche, gegen die Stadt Itzehoe abgeleitet werden.

Abschnitt II: Wochenmärkte

§ 15 Zuweisung von Standplätzen

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur auf den zugewiesenen Plätzen Stände zum Anbieten von Waren errichtet werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erteilt die Stadt auf Antrag für einen längeren Zeitraum oder für einzelne Tage. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz. Schadenersatzansprüche bei der Zuweisung eines Platzes sind ausgeschlossen.

(3) Die Zuweisung für einen längeren Zeitraum ist mit den erforderlichen Größenangaben schriftlich bei der Stadt oder nach den entsprechenden Verfahrensvorschriften bei einer hierfür bestimmten einheitlichen Stelle (Einheitlicher Ansprechpartner -EA) gemäß den Regelungen des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz -LVwG) zu beantragen. Die Zuweisung gilt gemäß § 111 a LVwG nach Ablauf von drei

Monaten oder der hierfür rechtlich besonders bestimmten Frist als erteilt, wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist (Genehmigungsfiktion).

(4) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Standplätze dürfen nicht eigenmächtig erweitert werden.

(5) Auf mündlichen Antrag können im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Fläche unmittelbar während des Marktes Tagesplätze durch die Marktaufsicht zugewiesen werden.

(6) Die Teilnahme am Wochenmarkt kann von der Stadt versagt werden, wenn

- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- Kriterien bei einer Entscheidung aus Platzgründen sind:
- der Zweck des Marktes,
 - der Bekanntheits- und Bewährungsgrad der Bewerberin / des Bewerbers,
 - die Sicherung eines konstanten Qualitätsniveaus,
 - die Attraktivität des Angebotes,
 - die Vielseitigkeit / Ausgewogenheit des Angebotes und
 - die Neuartigkeit des Angebotes.

Erfüllen mehrere Bewerber / Bewerberinnen die gleichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen, wird im Losverfahren entschieden.

(7) Die Zuweisung kann von der Stadt widerrufen werden, wenn

- der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
- die Wochenmarktfläche teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- die den Markt Beschickenden oder deren Beauftragte gegen die Bestimmungen der Wochenmarktsatzung verstoßen haben und die Verstöße in drei Fällen mit Geldbußen nach § 32 dieser Satzung geahndet worden sind,
- die Verkaufseinrichtungen unsauber sind oder sich in einem schlechten Allgemeinzustand befinden,
- die den Markt Beschickenden die nach der Marktgebührensatzung jeweils fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlen oder
- Verkaufseinrichtungen die festgesetzten Höchstmaße überschreiten oder nicht den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung entsprechen. Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 16 Standgebühren

Die Standgebühren werden nach der „Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktstandsgelder) in der Stadt Itzehoe“ erhoben.

§ 17 Sauberhaltung und Reinigung des Wochenmarktes

(1) Die Marktflächen dürfen über die allgemeinen geschäftlichen Zwecke hinaus nicht verunreinigt werden.

- (2) Die den Markt Beschickenden sind verpflichtet,
- ihre Standplätze und die angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benutzungszeit sauber sowie von Eis und Schnee frei zu halten,
 - dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird und
 - Abwässer nur in die dafür vorgesehenen Abflüsse einzuleiten.

(3) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrricht von Standplätzen und angrenzenden Gangflächen müssen innerhalb der Standplätze in geeigneten Behältern aufbewahrt werden. Nach dem Ende der Marktzeit sind die Abfälle mitzunehmen oder -soweit vorhanden -in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter zu entsorgen.

(4) Tierische Abfälle und Abfälle, die gesundheitsschädlich sind oder ekelerregend wirken, sind sofort zu beseitigen.

(5) Werden diese Anforderungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten vorgenommen oder veranlasst werden. Die Festsetzung eines Bußgeldes nach § 32 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

BEKANTMACHUNGEN

§ 18

Auf- und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen grundsätzlich frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden.

(2) Markt Beschickende, die nicht bis zum Beginn des Marktes erschienen sind, können keinen Standplatz beanspruchen.

(3) Mit dem Abbau der Verkaufsstände und dem Räumen der Marktfläche darf erst nach Schluss der Marktzeit begonnen werden. Der Marktplatz muss innerhalb einer halben Stunde nach Marktende geräumt sein. Ausnahmen können durch die Marktaufsicht zugelassen werden. Sie kann nicht geräumte Standplätze auf Kosten der den Markt Beschickenden zwangsweise räumen lassen.

§ 19

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und mobile Überdachungen dürfen die Größe des zugewiesenen Standplatzes nur nach den Bedienseiten hin um höchstens 1 m überragen. Sie müssen, gemessen ab Platzoberfläche, mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass der Marktplatz samt Einrichtungen und Zubehör nicht beschädigt wird. Sie dürfen insbesondere weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(6) Über Ausnahmen von den in den Absätzen 1 bis 5 enthaltenen Regelungen entscheidet in begründeten Einzelfällen die Marktaufsicht.

(7) Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur in und an den Verkaufseinrichtungen zulässig; diese Werbung muss sich auf das an diesem Standplatz betriebene Gewerbe beziehen.

(8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

Abschnitt III Jahrmärkte

§ 20

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Itzehoe betreibt die Jahrmärkte (Frühjahrs- und Herbstmarkt) als öffentliche Einrichtung.

§ 21

Platz, Zeit und Öffnungszeiten

(1) Die Jahrmärkte finden innerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Flächen und Öffnungszeiten als Frühjahrs- und Herbstmarkt statt.

(2) Die einzelnen Jahrmärkte finden von donnerstags bis montags auf den Malzmüllerwiesen statt, und zwar in der Zeit von 14.00 Uhr bis 23.00 Uhr.

Der 01. Mai als gesetzlicher Feiertag wird grundsätzlich in den Frühjahrsmarkt mit einbezogen.

Fällt dieser Feiertag auf einen Dienstag oder Mittwoch, also außerhalb der in Absatz 2 genannten Zeit, so wird der Frühjahrsmarkt um einen Tag vorgezogen oder verlängert.

§ 22

Standgeld

(1) Die Marktbesucher haben ein Standgeld nach der geltenden Satzung der Stadt Itzehoe über die Erhebung von Marktstandgeld und Sondernutzungsgebühren zu entrichten.

§ 23

Zulassung

(1) Für Standplätze ist schriftlich bei der Ordnungsabteilung oder einer einheitlichen Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes unter Angabe der Länge und Breite des gewünschten Platzes, der Art des Betriebes und des elektrischen Anschlusswertes das Interesse zur bekunden, und zwar für den Frühjahrsmarkt bis zum 15.01. und für den Herbstmarkt bis zum 15.05. des Jahres.

Die Interessensbekundung gilt zwei Monate vor Beginn des jeweiligen Jahrmarktes als Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis.

(2) Die Zulassung erfolgt rechtzeitig durch schriftlichen Bescheid und kann von einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Eine Zulassung erfolgt nicht, wenn

a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht aus, erfolgt die Zuteilung nach folgenden Kriterien:

- dem Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Bewerbers / der Bewerberin,

- der Sicherung eines konstanten Qualitätsniveaus,

- dem Zweck des Marktes,

- der Attraktivität des Angebotes,

- der Vielseitigkeit des Angebotes,

- der Ausgewogenheit des Angebotes,

- der Neuartigkeit des Angebotes.

Bei gleicher Eignung der Bewerber / Bewerberinnen nach den vorstehend genannten Kriterien entscheidet das Losverfahren

(3) Das Anrecht auf den zugesagten Platz geht verloren, wenn

a) der Platz bis zum Marktbeginn nicht eingenommen wurde,

b) der Platz ohne Genehmigung anderweitig vergeben wird,

c) andere als die beantragten und zugelassenen Marktgeschäfte aufgebaut werden.

§ 24

Platzzuweisung

(1) Der Platz wird durch die Marktmeisterin / den Marktmeister im Rahmen der jeweils erteilten Zusage zugewiesen und ist nicht übertragbar. Ein Anrecht auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Die Zuweisung kann - auch nachträglich - mit Auflagen verbunden werden.

(2) Das eigenmächtige Einnehmen eines Platzes sowie das Aufstellen von Marktgeschäften aller Art außerhalb der festgesetzten Marktfläche ist verboten.

(3) Weitere mit der Inanspruchnahme des zugewiesenen Platzes zusammenhängende Einzelheiten ergeben sich aus der Zulassung.

(4) Die zum Transport der Marktgeschäfte dienenden Wagen einschl. Wohnwagen sind sofort nach der Anfahrt zu entladen und auf dem von der Marktmeisterin / vom Marktmeister zugewiesenen Standplatz abzustellen, es sei denn, die Aufstellung ist zum Betrieb des Marktgeschäftes erforderlich oder von der Marktmeisterin / vom Marktmeister besonders zugelassen.

§ 25

An- und Abfuhr

(1) Mit der Anfuhr der Marktgeschäfte darf nicht vor Platzzuweisung begonnen werden. Marktbesucher, die mehrere Tage vorher eintreffen, haben sich beim Marktmeister zwecks Zuweisung eines Standplatzes zu melden.

(2) Der Marktplatz muss spätestens 2 Tage nach Marktschluss geräumt sein. Ausnahmen können nur durch die Marktmeisterin / den Marktmeister zugelassen werden.

§ 26

Auf- und Abbau

(1) Mit dem Aufbau der Marktgeschäfte darf nicht vor der Platzzuweisung und mit dem Abbau der Marktgeschäfte darf nicht vor Beendigung des Marktes begonnen werden.

(2) Gänge und Durchfahrten sind jederzeit freizuhalten.

§ 27

Marktaufsicht, Zutritt zu den Märkten

(1) Den Anweisungen der mit der Marktaufsicht und der Marktorganisation beauftragten Person ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Den in Abs. 1 genannten Personen sowie den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 28 Verhalten

(1) Auf dem Veranstaltungsgelände hat jeder Marktbesucher sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Insbesondere ist nicht gestattet:

Die auf dem Verwaltungsgelände befindlichen Anlagen, wie Wasserzapfstellen, Feuerlöschhydranten, Strom-, Entwässerungs- und Verkehrsanlagen, unbefugt zu verändern oder in der Benutzbarkeit zu beeinträchtigen. Erlaubte Veränderungen müssen vom Verursacher bei Räumung des Geländes beseitigt werden. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Marktverwaltung die Beseitigung auf seine Kosten veranlassen.

(2) Ab 22.00 Uhr ist zum Schutze der Anwohner die Lautstärke der Tonübertragungsgeräte um 50 % der allgemeinen Lautstärke zu reduzieren.

§ 29 Sauberhaltung, Verkehrssicherheit

(1) Das Veranstaltungsgelände darf nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.

(2) Die Standinhaber müssen ihre Standplätze sowie die unmittelbar angrenzenden Gangflächen sauber- und verkehrssicher halten. Stellen sie Schäden fest, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie die Marktverwaltung sofort zu verständigen.

(3) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze und sonst benutzte Flächen vor Verlassen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Kommen Standinhaber ihren Pflichten aus den Absätzen 1 - 3 nicht ordnungsgemäß nach, können die notwendigen Maßnahmen auf ihre Kosten vorgenommen werden.

§ 30 Haftung

Die Benutzung der Veranstaltungsflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Standinhaber haftet für sämtliche von ihm oder seinem Personal im Zusammenhang mit der Standnutzung verursachten Schäden.

Abschnitt IV - Schlussbestimmungen

§ 31 Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld und Sondernutzungsgebühren werden von der Stadt Itzehoe im Rahmen der Art. 6 und 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. Art. 5 DSGVO in der jeweils geltenden Fassung folgende Daten bei den jeweils betroffenen Gebührenpflichtigen erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Art des Marktgeschäftes.

(2) Die Stadt Itzehoe ist befugt auf der Grundlage der Angaben der Gebührenpflichtigen von den Daten nach Absatz 1 ein Verzeichnis mit den ermittelten Daten zu führen und zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung und der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern und Sondernutzungsgebühren zu verarbeiten.

(3) Bei Entstehung von Mahngebühren oder sonstigen Forderungen nach dieser Satzung werden die für die Bearbeitung der Zahlungen erforderlichen Daten an das Amt für Finanzen der Stadt Itzehoe übermittelt.

(4) Sobald der Gebührenpflichtige mitteilt, dass er keinen Marktstand auf einem Markt in Itzehoe mehr betreiben will, werden die erhobenen Daten nach 12 Monaten ab diesem Zeitpunkt gelöscht, sofern keine Forderungen mehr ausstehen.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt über

1. den Zutritt (§ 4 Abs. 2 und 3),
2. das Verhalten auf dem Wochenmarkt (§ 5 Abs. 3),
3. Anordnungen der Marktaufsicht (§ 11 Abs. 2 und 3),
4. die Zuweisung von Standplätzen (§ 15 Abs. 3,5,7; § 24,
5. die Sauberhaltung und Reinigung des Wochenmarktes (§ 17 Abs. 2 - 4, § 29 Abs. 1),
6. den Auf- und Abbau (§§ 18, 26) und
7. Verkaufseinrichtungen (§ 19 Abs. 4, 5, 7 und 8), kann nach § 134 Abs. 5 - 7 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung mit einer Geldbuße belegt werden, und zwar bei vorsätzlichem Handeln bis zu 1.000 EUR und bei fahrlässigem Handeln bis zu 500 EUR.

(2) Die zwangsweise Durchsetzung der Bestimmungen dieser Marktsatzung richtet sich nach Abschnitt IV LVwG.

§ 33 Weitergehende Bestimmungen

Die Stadt Itzehoe kann zur Durchführung der jeweiligen Märkte nähere Bestimmungen aufgrund dieser Satzung erlassen.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Marktordnung der Stadt Itzehoe“ vom 18.03.1983 in der Fassung der II. Nachtragsatzung vom 07.11.2009 außer Kraft.

Itzehoe, den 27.09.2022

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister
Ralf Hoppe

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 33/2022

(veröffentlicht am 27.09.2022 auf www.itzehoe.de)

Gemeindewahl am 14. Mai 2023

hier: Bekanntmachung über die Wahl der Beisitzerinnen/Beisitzer des Gemeindewahlausschusses

Für die Gemeindewahl am 14. Mai 2023 wurden am 22. September 2022 von der Ratsversammlung der Stadt Itzehoe folgende Mitglieder aus dem Kreis der Wahlberechtigten in den Gemeindewahlausschuss gewählt.

Beisitzer/in:

1. Herr Heinz Köhnke
2. Frau Sina Esselborn-Große
3. Frau Ulrike Lahrmann

Stellvertreter/in:

- Frau Ingrid Reichhelm
- Herr Helmut Wrage

4. Frau Sabine Wudtke
 5. Frau Regina Mohr
 6. Herr Günter Wolter
 7. Frau Brigitte Bennert
 8. Herr Peter Holm
- Herr Dr. Wolfgang Lübbe
Frau Birgit Lukat

Stadt Itzehoe, den 27.09.2022

Der Bürgermeister
als Gemeindewahlleiter

gez.
Ralf Hoppe



Foto: pixabay.de

INFORMATION

Stadtverwaltung Itzehoe
 Reichenstraße 23
 25524 Itzehoe
 Tel.: 04821/603-0
 Fax: 04821/603-321
 stadtverwaltung@itzehoe.de



BITTE BEACHTEN!



Dienstags und donnerstags können Sie das Rathaus zu den allgemeinen Öffnungszeiten ohne Termin besuchen. Für die anderen Tage nutzen Sie bitte die Online-Terminvergabe unter: www.itzehoe.de
 Für die Einsichtnahme der ausgelegten Bebauungspläne in der Stadtplanungsabteilung während der Auslegungsfrist vom 19.09.2022 bis 04.11.2022 ist keine Terminabsprache erforderlich. Es gelten die allgemeinen Öffnungszeiten.

ÖFFNUNGSZEITEN

Rathaus allgemein

| | | |
|-----------------|--------------------|-----------------------|
| Montag | 08.30 - 12.00 Uhr | 14.00 - 16.00 Uhr |
| Dienstag | 08.30 - 12.00 Uhr | 14.00 - 16.00 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen | |
| Donnerstag | 08.30 - 12.00 Uhr | 14.00 - 18.00 Uhr |
| Freitag | 08.30 - 12.00 Uhr | und nach Vereinbarung |

ABWEICHENDE ÖFFNUNGSZEITEN

Abteilung Bauaufsicht

| | | |
|-----------------|--------------------|-----------------------|
| Montag | 08.30 - 12.00 Uhr | |
| Dienstag | 08.30 - 12.00 Uhr | 14.00 - 16.00 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen | |
| Donnerstag | 08.30 - 12.00 Uhr | 14.00 - 18.00 Uhr |
| Freitag | 08.30 - 12.00 Uhr | und nach Vereinbarung |

Standesamt

| | | |
|------------|-------------------|-----------------------|
| Montag | 08.30 - 12.00 Uhr | |
| Dienstag | 08.30 - 12.00 Uhr | |
| Donnerstag | 08.30 - 12.00 Uhr | 14.00-18.00 Uhr |
| | | und nach Vereinbarung |

Kreis- und Stadtarchiv

| | | |
|------------|-------------------|------------------------------|
| Mittwoch | 09.00 - 12.00 Uhr | und nach Terminvereinbarung: |
| Donnerstag | 09.00 - 12.00 Uhr | 14.00 - 18.00 Uhr |
| Freitag | 09.00 - 12.00 Uhr | |

So., 23. Oktober 2022

19.30 Uhr

Ein gemeiner Trick

WA-Premiere des Krimis von D. Foley
 theater itzehoe
 Theaterplatz

Mo., 24. Oktober 2022

17.30 Uhr

Finanzausschuss

Ständesaal des Historischen Rathauses
 Markt 1 - 3

Di., 25. Oktober 2022

16.30 Uhr

Stadtentwicklungsausschuss

Ständesaal des Historischen Rathauses
 Markt 1 - 3

Di., 25. Oktober 2022

20.00 Uhr

Achtsam morden

Krimikomödie nach Karsten Dusse
 Studio des theater itzehoe
 Theaterplatz

Do., 27. Oktober 2022

19.30 Uhr

Romeo und Julia

Tragödie von W. Shakespeare
 theater itzehoe
 Theaterplatz

Do., 03. & Fr., 04. November 2022

jeweils 20.00 Uhr

Why change?

Tanzperformance
 Studio des theater itzehoe
 Theaterplatz

Sa., 05. November 2022

19.30 Uhr

Herr Holm

- Das Beste zum Schluss
 theater itzehoe
 Theaterplatz

Mo., 07. November 2022

16.00 Uhr

Hauptausschuss

Ständesaal des Historischen Rathauses
 Markt 1 - 3

Di., 08. November 2022

19.30 Uhr

37. Wohltätigkeitskonzert

mit dem Marinemusikkorps Kiel
 theater itzehoe
 Theaterplatz

Do., 10. November 2022

17.00 Uhr

Ratsversammlung

Ständesaal des Historischen Rathauses
 Markt 1 - 3

Fr., 11. November 2022

19.30 Uhr

Gogol & Mäx

Das Jubiläumslachkonzert:
 Teatro musicomico
 theater itzehoe
 Theaterplatz

Sa., 12. November 2022

19.30 Uhr

Michael Jackson Live Experience

theater itzehoe
 Theaterplatz